

Stand: 25.10.2025 19:17:21

Initiativen auf der Tagesordnung der 34. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7035 vom 06.06.2025
2. Initiativdrucksache 19/7191 vom 25.06.2025
3. Initiativdrucksache 19/8245 vom 02.10.2025
4. Initiativdrucksache 19/7432 vom 09.07.2025
5. Initiativdrucksache 19/8244 vom 02.10.2025
6. Initiativdrucksache 19/8579 vom 22.10.2025
7. Initiativdrucksache 19/7390 vom 04.07.2025
8. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8525 vom 13.10.2025
9. Initiativdrucksache 19/8520 vom 16.10.2025
10. Initiativdrucksache 19/8595 vom 22.10.2025



Antrag

der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 6. Juni 2025 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1**Änderung
des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:

- a) Aerosolpackungen,
- b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,
- c) Maschinen,
- d) Spielzeug,
- e) Sportboote und Wassermotorräder,
- f) einfache Druckbehälter,
- g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
- h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,
- i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
- j) Druckgeräte,
- k) persönliche Schutzausrüstungen und
- l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,

2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,

3. des Sprengstoffrechts,

4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,

5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie

6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
 2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
 3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
 4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
 5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.
- ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
 2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
 3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:
1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
 2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
 3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
 4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
 5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
 6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
 7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
 8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
 9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
 10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“

- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
 - g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.
 - h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.

(3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.

(4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.

(5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.

(7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.

(8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.

(11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.
2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 13.11.2024

Thekla Walker
Ministerin für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern:
München, den 19.11.2024

Thorsten Glauber
Der Staatsminister für Umwelt
und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin:
Berlin, den 26.03.2025

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 12.11.2024

Ursula Nonnemacher
Ministerin

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 04.11.2024

Claudia Bernhard
Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucher-
schutz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 03.12.2024

Anna Gallina
Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 28.08.2024

Heike Hofmann
Hessische Ministerin für
Arbeit, Integration, Jugend
und Soziales

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 17.12.2024

Stefanie Drese
Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 09.10.2024

Dr. Andreas Philippi
Minister für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstel-
lung

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 12.05.2025

Karl-Josef Laumann
Minister für Arbeit, Gesund-
heit und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 29.10.2024

Katrin Eder
Ministerin für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 05.11.2024

Dr. Magnus Jung
Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 22.01.2025

Michael Kretschmer
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 23.12.2024

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleich-
stellung

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 13.11.2024

Aminata Touré
Ministerin für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstel-
lung (MSJFSIG) des Lan-
des Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 02.12.2024

Heike Werner
Ministerin

Begründung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

A. Allgemeines zur Änderung des Abkommens

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) verfolgt folgende Zielsetzungen:

Durch das Inkrafttreten des neugefassten Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) sind einzelne Gesetzesverweisungen und Begrifflichkeiten im Staatsvertrag nicht mehr zutreffend und müssen angepasst bzw. ergänzt werden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich zudem durch das neue Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (MüG), das der Durchführung der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020) dient. Die bisher im ProdSG enthaltenen Bestimmungen zum Recht der Marktüberwachung wurden entnommen und in einem eigenen Gesetz, dem MüG, neu gefasst.

Zusätzlich werden im Rahmen dieses Änderungsabkommens Aufgaben, die bereits im Konzeptpapier von 2013 niedergelegt wurden und von der ZLS in den letzten Jahren wie vereinbart nach und nach übernommen worden sind, staatsvertraglich fixiert. So werden die neuen Aufgaben der ZLS aufgrund des zuletzt am 02.03.2023 geänderten Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe in das geänderte Abkommen aufgenommen. Das Konzeptpapier („Optimierung des Vollzugs im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes - Konzept für eine Zentralstelle der Länder für Marktüberwachung unter dem Dach der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“) wurde erstmals im September 2009 von der ZLS erstellt und beinhaltete Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung, die, beginnend ab dem 01.01.2013, bis 2017 auf die ZLS übertragen wurden. Das Konzeptpapier wurde in verschiedenen Gremien der Länder (Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMü), Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) sowie dem Beirat) vorgestellt, diskutiert und letztlich beschlossen. Im gleichen Zug wird der Vertragstext um veraltete Textbausteine bereinigt, die ihre Bedeutung für die heutige Arbeit der ZLS verloren haben.

Außerdem soll bei der ZLS eine neue Vollzugsaufgabe staatsvertraglich verankert werden. So soll mit Wirkung vom 01. Januar 2026 die Zulassung von Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt übernommen werden.

Im Rahmen des Aufgabenbereichs „Sprengen“ soll die ZLS die Richtlinienvertretung und dazugehörige Marktüberwachungsaufgaben übernehmen.

B. Anpassung an neues ProdSG – ÜAnIG

Das Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 wurde am 30. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 3146 ff.). Mit Inkrafttreten des Gesetzes haben sich folgende Änderungen ergeben:

Das Produktsicherheitsgesetz wurde neu gefasst und an die Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 und das bereits veröffentlichte Marktüberwachungsgesetz (MüG) angepasst.

Erlassen wurde ferner das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG). Es regelt den sicheren Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen. Mit den separaten Regelungen zu Aspekten der Marktüberwachung und des Betriebs von überwachungsbedürftigen Anlagen wird das neue ProdSG damit zu einem Gesetz, das ausschließlich die Produktsicherheit regelt.

Die geänderten Rechtsvorschriften traten rückwirkend zum 16. Juli 2021 in Kraft. Da die ZLS ihre Vollzugsaufgaben nach geltendem Recht vollziehen muss und vollzieht (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens über die ZLS), nimmt die ZLS ihre diesbezüglichen Aufgaben bereits seit 16. Juli 2021 nach dem neuen ProdSG, ÜAnIG und

MüG wahr. Im Nachgang werden nun auch die Formulierungen des Abkommens an das neue ProdSG, ÜAnIG und MüG angepasst.

Die seit dem 16. Juli 2021 in Kraft getretenen Änderungen sind weitestgehend durch die Aufteilung der bisherigen Inhalte des ProdSG auf das neue ProdSG, ÜAnIG und MüG bedingt und haben so gut wie keine Auswirkungen auf den Vollzug. Die Änderungen des ProdSG bereinigen das Gesetz lediglich im Hinblick auf die unmittelbar geltenden Marktüberwachungsregelungen der Verordnung (EU) 2019/1020 und des MüG. Das neue ÜAnIG verursacht ebenfalls keine Vollzugsschwierigkeiten, da es die vormalis in Abschnitt 9 des ProdSG enthaltenen Regelungen zwar redaktionell neu fasst, inhaltlich jedoch unverändert fortführt. Durch die Übernahme von Regelungen, die bisher in Länderverordnungen getroffen sind, und durch den Wegfall entsprechender auf die Länder ausgestellter Verordnungsermächtigungen ist daher von einer Vereinfachung des Vollzugs und einer Entlastung der Vollzugsbehörden auszugehen (vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen, BT-Drs. 19/28406).

C. Zu den einzelnen Änderungen

I. Zu § 1

1. Zu Nummer 1 – Artikel 2

Der Produktbereich „Gefahrstoffrecht“ (ehemals Spiegelstich 5) wird mangels praktischer Relevanz aus dem Katalog der Zuständigkeitsbereiche entfernt. Nach der Erstfassung des Staatsvertrages hatte die ZLS tatsächlich Aufgaben im Bereich des Gefahrstoffrechts wahrgenommen. Mittlerweile wurden diese an andere Stellen abgegeben, sodass der Bereich für die ZLS keine praktische Relevanz mehr innehat. Es bestehen in diesem Bereich weitreichende Sonderzuständigkeiten anderer Behörden.

Die Spiegelstriche wurden durch eine numerische Aufzählung ersetzt, um eine bessere Zitierfähigkeit und Übersichtlichkeit zu fördern.

a) Zu Nummer 1a) – Artikel 2 Absatz 1

aa) Satz 1 Nummer 1

Der Begriff des „Produktsicherheitsgesetzes“ wird durch „allgemeines Produktsicherheitsrecht und besonderes Produktsicherheitsrecht“ ersetzt, wobei die einzelnen Produktbereiche, für welche die ZLS zuständig sein soll, explizit genannt werden. So wird die Zuständigkeit der ZLS eindeutig und abschließend geregelt und der weite Bereich des Produktsicherheitsrechts eingegrenzt. Gleichzeitig soll die Formulierung ermöglichen, zukünftige Änderungen im Produktsicherheitsrecht - vor allem im Hinblick auf die bevorstehende Änderung der Rechtsgrundlagen durch die europäische Produktsicherheitsverordnung – zu erfassen.

bb) Satz 1 Nummer 2

Durch die Aufnahme der auf dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter beruhenden Rechtsverordnungen werden sämtliche Rechtsgrundlagen auf Bundesebene erfasst und der Rechtsbereich umfassender definiert. So wird der bereits im Rahmen der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung tätigen ZLS in Zukunft beispielsweise auch eine Zuständigkeit im Rahmen der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern, ermöglicht. Außerdem werden die Formulierungen im Absatz 1 vereinheitlicht.

cc) Satz 1 Nummer 3

Mit der Übernahme des allgemeinen Begriffs des „Sprengstoffrechts“ in den Staatsvertrag werden künftige Rechtsänderungen flexibel berücksichtigt. Zudem ermöglicht die angestrebte Anpassung auch die Übertragung von Aufgaben an die ZLS im Bereich Sprengen, sollten diese Aufgaben in Zukunft außerhalb des Sprengstoffgesetzes geregelt sein.

dd) Satz 1 Nummer 4

Es wird „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 01. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon, geschlossenen Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

ee) Satz 1 Nummer 5

Mit der Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen im Jahre 2021 wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Arbeit der ZLS geschaffen, welche in den Staatsvertrag aufzunehmen ist. Nachdem die bislang in den §§ 34 bis 38 ProdSG a. F. erfassten Regelungen zum Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen inhaltlich unverändert in das ÜAnIG übernommen wurden, ist eine entsprechende Aufnahme des Gesetzes in den Katalog veranlasst. Aufgrund der Abtrennung aus dem ProdSG wird der Bereich im Gleichklang mit der Ausgliederung der Regelungen gesondert als neue Nummer 5 aufgenommen. Zur Definition des Bereiches und der rechtlichen Grundlagen werden der Gesetzestitel genannt und die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen aufgenommen. So sollen auch spätere Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, wie beispielsweise gesonderte Verordnungen auf Grundlage von § 31 ÜAnIG insbesondere zur Regelung von bestimmten Anlagengruppen, erfasst sein.

ff) Satz 2

Es wird „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 01. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon geschlossene Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

b) Zu Nummer 1b) – Artikel 2 Absatz 2

Die Änderungen in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 beruhen auf den vergangenen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der unterschiedlichen Produktbereiche und der Benutzung unterschiedlicher Terminologie in den einzelnen Gesetzen. Die Gesetzesänderungen hatten eine Ausweitung der Aufgaben der ZLS zur Folge, welche nun in den Vertragstext aufgenommen werden. „Soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist“ wurde gestrichen, da der Staatsvertrag die Aufgaben der ZLS nunmehr konkret abschließend regelt. Eine Zuständigkeit anderer Behörden kommt damit nicht in Betracht.

Die Spiegelstriche wurden durch eine numerische Aufzählung ersetzt, um eine bessere Übersichtlichkeit und Zitierfähigkeit zu erreichen.

aa) Satz 1 Nummer 1

Die vorgenommenen Anpassungen stehen mit dem am 16. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 in Zusammenhang:

Der Begriff des „Produktsicherheitsgesetzes“ wird durch den allgemeineren Begriff des „Produktsicherheitsrechts“ ersetzt. Auf diese Weise werden auch die Aufgaben der ZLS im Bereich des Produktsicherheitsrechts von der Zuständigkeitsregelung des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Spiegelstrich 1 erfasst, die außerhalb des ProdSG geregelt sind. Gleichzeitig wurden die Zuständigkeitsbereiche auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten beschränkt. Durch die geänderte Formulierung werden sämtliche bereits existierende bzw. in Zukunft ergehende Durchführungsgesetze zu Verordnungen der EU im Bereich der Produktsicherheit (z.B. PSA-DG, Gasgeräte-DG) einbezogen. Der Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen wird einheitlich zur Ausgliederung aus dem Produktsicherheitsgesetz als gesonderter Punkt gefasst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 5).

bb) Satz 1 Nummer 2

Mit der Übernahme des allgemeinen Begriffs des „Sprengstoffrechts“ in den Staatsvertrag werden künftige Rechtsänderungen flexibel berücksichtigt. Die ZLS wird hier als Vertretung der Länder im Bereich Benennung und Überwachung neben dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat tätig. Nach § 5e SprengG liegt auch dort eine Zuständigkeit für diese Bereiche.

cc) Satz 1 Nummer 3

Im Bereich der ortsbeweglichen Druckgeräte (Gefäße und Tanks für die Klasse 2) gibt es mit der EU-Richtlinie 2010/35/EU (TPED) bereits seit langem ein harmonisiertes System, mit dem Ziel, die Beförderungssicherheit und gleichzeitig den freien Warenverkehr dieser Druckgeräte zu gewährleisten und die Tätigkeit von Benannten Stellen zu regeln.

Es wurde die amtliche Bezeichnung „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ verwendet.

dd) Satz 1 Nummer 5

Mit der Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen im Jahre 2021 wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Arbeit der ZLS geschaffen, welche in den Staatsvertrag aufzunehmen ist. Nachdem die bislang in den §§ 34 bis 38 ProdSG a. F. erfassten Regelungen zum Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen inhaltlich unverändert in das ÜAnlG übernommen wurden, war dieses in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 als gesonderter Katalogpunkt aufzunehmen.

ee) Streichung Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 alte Fassung

Nach der Neufassung durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 kann aufgrund der Dopplung der Aufgabennennung zur Vereinfachung und Verkürzung des Vertragstextes Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 gestrichen werden. Die Nummern 3 und 4 werden daher zu den Nummern 2 und 3.

c) Zu Nummer 1c) – Artikel 2 Absatz 3 Satz 1

Es werden die Wörter „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 01. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon, geschlossenen Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

d) Zu Nummer 1d) – Artikel 2 Absatz 4**aa) Satz 1**

Die teilweise Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 macht einen geänderten Verweis auf die entsprechenden Regelungen in der neuen Marktüberwachungsverordnung Verordnung (EU) 2019/1020 erforderlich. Die weiteren Änderungen in Artikel 2 Absatz 4 Satz 1 stehen mit den vorgenommenen Anpassungen betreffend die Aufgabenbereiche der ZLS in Zusammenhang. Der Bereich „Sprengstoff“ wird durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in den Aufgabenbereich aufgenommen.

bb) Satz 2 Nummer 2

Mit dem neu eingefügten Begriff „Generalzolldirektion“ wird die Überführung der Bundesfinanzdirektionen mit dem Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178 ff.) zum 01. Januar 2016 in die Generalzolldirektion Rechnung getragen.

cc) Satz 2 Nummern 3 bis 7

Die in Artikel 2 Absatz 4 neu geschaffenen Nummern 3 bis 7 sehen - mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 4 Nummer 7 - keine neuen Vollzugsaufgaben für die ZLS vor. Vielmehr wird lediglich eine detaillierte Auflistung all derer Aufgaben angestrebt, welche der ZLS im Verlauf der letzten Jahre stufenweise übertragen worden sind und seitdem von ihr vollzogen werden. Diese beruhen im Wesentlichen auf den Vereinbarungen der Länder im Rahmen des Konzeptpapiers von 2013. Hierzu im Einzelnen:

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3:

Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen

Seit 2016 koordiniert die ZLS die Bereitstellung von Normen für die Marktüberwachungsbehörden. DIN-Normen können über die Online-Plattform PERINORM bestellt werden. Für VDE Normen steht seit 2018 die VDE Normenbibliothek zur Verfügung. Beide Plattformen werden von Mitarbeitern der Marktüberwachungsbehörden regelmäßig genutzt.

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4:

Koordinierung von formellen Einwänden gegen harmonisierte Normen

Im Falle von begründeten Zweifeln an der Sicherheit von Produkten, welche jedoch grundsätzlich den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Harmonisierungsvorschriften entsprechen, koordiniert die ZLS diese formellen Einwände der Marktüberwachungsbehörden gegen die entsprechende harmonisierte Norm.

Begründete Zweifel sind dann gegeben, wenn zu vermuten ist, dass ein nach einer gelisteten Norm hergestelltes Produkt die Sicherheitsanforderungen gegenüber der zugehörigen Rechtsvorschrift dennoch nicht erfüllt, beispielsweise infolge eines Unfalls oder aufgrund von Produktprüfungen im Rahmen der Marktüberwachung.

Die Rolle der ZLS ist die Unterstützung der einsprechenden Marktüberwachungsbehörde, indem sie zunächst den gestellten Einwand auf Plausibilität prüft, wofür der zuständige Richtlinienvertreter eingebunden wird. Erscheint die Argumentation der Marktüberwachungsbehörde nach erstmaliger Bewertung weiterhin nachvollziehbar, so werden geeignete Expertengruppen eingebunden, beispielsweise EKs der Stellen, betroffene Verbände, ggf. der Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMü) oder die Kommission für Arbeitsschutz und Normung (KAN). Kommt die ZLS zu der Auffassung, dass der Einwand gerechtfertigt ist, so leitet sie diesen an die Geschäftsstelle des AfPS bei der BAuA weiter.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der ZLS und der Marktüberwachungsbehörde bleiben die Befugnisse gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 ProdSG und § 5 Absatz 3 Satz 1 ProdSG unberührt.

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5

Ansprechpartner für die Produktinfostelle der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung

Die ZLS fungiert bereits seit mehreren Jahren als Anlaufstelle für die Produktinfostelle der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung ist auf das Fachwissen der Marktüberwachungsbehörden angewiesen, weshalb entsprechende Anfragen erfolgen. Diese werden zentral über die ZLS abgewickelt.

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6

Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder

Das Konzept zur Koordinierung von länderübergreifenden Prüfmöglichkeiten der Geräteuntersuchungsstellen, das der AAMü 2018 verabschiedet hat, wird von der ZLS seitdem als Routineaufgabe wahrgenommen.

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 7

Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels

In der 43. AAMÜ-Sitzung im November 2021 wurde das Konzept der Projektgruppe „Internethandel“ zur Stärkung eines länderübergreifenden Vorgehens der Marktüberwachung beim Handel von Produkten im Internet verabschiedet (Top I V.2). Ziel des Konzeptes ist eine effiziente aktive Marktüberwachung im Onlinehandel durch strukturiertes, abgestimmtes Handeln. In dem verabschiedeten Konzept wird die ZLS als zentrale Stelle für die Recherche im Zusammenhang mit der Marktüberwachung des Online-Handels eingesetzt. Folgende Aufgaben werden danach bei der ZLS gebündelt:

- Koordinierung der Online-Marktüberwachung,
- Transparenz und Kommunikation mit den Marktüberwachungsbehörden und den Online-Schnittstellen und
- Sammlung von Vollzugserfahrungen.

Den Bundesländern soll es ausdrücklich möglich bleiben, entsprechende Aufgaben selbstständig wahrzunehmen.

dd) Satz 2 Nummer 8

Die Verschiebung des ursprünglichen Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 ist eine Folge der Einfügung der Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3 bis 7. Der Begriff „Safety-Gate“ wurde aufgenommen, um der neuen Produktsicherheitsverordnung gerecht zu werden. Danach wird Rapex modernisiert und damit zu „Safety-Gate“.

ee) Satz 2 Nummer 9

Die Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder durch die Länder beschränkt sich nicht auf Vollzugsfragen, sondern umfasst auch Amtshilfefragen, so dass es notwendig erscheint, letztere hier vertraglich aufzunehmen.

Die Verschiebung des Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 9 ist eine Folge der Einfügung der Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3 bis 7.

ff) Satz 2 Nummer 10

Durch das Inkrafttreten des neuen Marktüberwachungsgesetzes (MüG) wurden die Aufgaben im Bereich ICSMS an die BAuA übertragen, die als nationale Kontaktstelle nun die Vertretung in den EU-Gremien sowie gegenüber anderen Mitgliedsstaaten übernimmt. Die tatsächlichen Aufgaben der ZLS betreffen die Koordinierung von Anfragen und die technische Unterstützung bei der Anwendung ICSMS. Die Anfragen sind ausschließlich organisatorischer Natur und betreffen beispielsweise das Anlegen von Nutzerkonten.

Bei der geänderten Nummerierung der Aufgabe im ursprünglichen Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Nummern 3 bis 7.

e) Zu Nummer 1e) – Artikel 2 Absatz 5

Aufgrund der Neuregelung des Marktüberwachungsrechts auf europäischer und nationaler Ebene in den letzten Jahren ist Artikel 2 Absatz 5 des Staatsvertrages alte Fassung anzupassen. Genannt werden nunmehr die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 MüG in Verbindung mit Art. 16 Absatz 1 bis 6 Verordnung (EU) 2019/1020 für den nicht-harmonisierten Bereich und die speziellen Maßnahmen nach den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, sofern diese Maßnahmen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 nach Art. 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 2019/1020 vorgehen. Zur Ergreifung dieser Maßnahmen erhält die ZLS die Befugnisse nach § 7 MüG in Verbindung mit Art. 14 Absatz 4 und 5 Verordnung (EU) 2019/1020 und den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften in den Bereichen des Produktsicherheitsrechts und Sprengstoffrechts.

Der Wille der Länder ist es, dass die Vorschrift nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Eine Entscheidung durch die ZLS soll nur unter den in der Vorschrift genannten, engen Voraussetzungen möglich sein.

f) Zu Nummer 1f) - Artikel 2 Absatz 6

Die vorgenommene Anpassung von Artikel 2 Absatz 6 des ZLS-Staatsvertrages berücksichtigt die in den letzten Jahren vollzogene Neuregelung des Rechts der Marktüberwachung. Genannt werden nunmehr die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 MüG in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 Verordnung (EU) 2019/1020 für den nicht-harmonisierten Bereich und die speziellen Maßnahmen nach den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, welche Teilbereiche des Produktsicherheitsrechts regelt, sofern diese Maßnahmen den Bestimmungen der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 nach Art. 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 2019/1020 vorgehen. Zur Ergreifung dieser Maßnahmen erhält die ZLS die Befugnisse nach § 7 MüG in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 4 und 5 Verordnung (EU) 2019/1020 und den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften in den Bereichen des Produktsicherheitsrechts und Sprengstoffrechts durch Verweis auf den Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3.

g) Zu Nummer 1g) - Artikel 2 Absatz 7

Die heutige Tätigkeit der ZLS beruht nicht nur auf EU-Richtlinien, sondern auch auf EU-Verordnungen. Artikel 2 Absatz 7 Satz 2 trägt dem in seiner neuen Fassung Rechnung. Durch Verweis auf Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 wird die Tätigkeit auf die Bereiche des Produktsicherheitsrechts und des Sprengstoffrechts begrenzt.

Es wird in Satz 2 „oder der Europäischen Union“ ergänzt, um ausdrücklich sowohl alte, von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen, als auch die ab dem 01. Dezember 2009, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon geschlossene Abkommen mit der Europäischen Union als Rechtsnachfolgerin zu erfassen.

h) Zu Nummer 1h) - Artikel 2 Absatz 8

Die in Artikel 2 Absatz 8 angesprochenen Verwaltungsabkommen werden, ebenso wie der Staatsvertrag, nicht mit der ZLS geschlossen, sondern nur zwischen den Ländern. Insofern ist das Wort „Landesregierungen“ durch das Wort „Länder“ zu ersetzen. Artikel 2 Absatz 8 ist redaktionell an die Formulierung des Staatsvertrags über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) anzupassen. Außerdem soll hervorgehoben werden, dass die Länder nur einstimmig über eine Aufgabenübertragung nicht hoheitlicher Natur durch Verwaltungsabkommen entscheiden können. Zusätzliche Aufgaben hoheitlicher Natur, welche beispielsweise den Erlass von Verwaltungsakten durch die ZLS betreffen, sind aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes nicht durch Verwaltungsabkommen auf die ZLS übertragbar.

2. Zu Nummer 2 – Artikel 3**a) Zu Nummer 2a) – Absatz 2 Satz 4**

Die in Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 festgeschriebene, zeitliche Begrenzung „ab dem Haushalt 1993“ hat ihren regulatorischen Zweck erfüllt und kann zur Verbesserung der Lesbarkeit ersatzlos gestrichen werden. Im neuen Wortlaut der Vorschrift wird hervorgehoben, dass der Haushaltsentwurf nur einstimmig empfohlen werden kann.

b) Zu Nummer 2b) – Absatz 3

Zur Verkürzung und Vereinfachung des Abkommenstextes wird auf den Königsteiner Schlüssel verwiesen, anstatt diesen zu definieren.

c) Zu Nummer 2c) – Absatz 4 Satz 1

In Artikel 3 Absatz 4 wird die Fälligkeit der Beträge der Länder nach den Ansätzen des Haushaltsplans vom 30. Juni auf den 30. September verschoben, da gegen Ende des dritten Quartals bereits genauere Zahlen zum aktuellen Haushalt vorliegen als zur Jahresmitte und somit eine zielgenauere Haushaltsplanerfüllung erreicht wird.

d) Zu Nummer 2d) – Streichung des Artikel 3 Absatz 5 alte Fassung

Artikel 3 Absatz 5 ist aufzuheben. Die „ersten drei Haushaltsjahre“ seit der Gründung der ZLS liegen so lange zurück, dass der Regelung heute keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt.

3. Zu Nummer 3 – Artikel 4

Die Änderung der Vorschrift soll die Praxis besser darstellen und ausdrücklich die Möglichkeit der Teilnahme von Stellvertretern an Beiratssitzungen hervorheben.

a) Absatz 2

Nach der Änderung müssen die Mitglieder des Beirats nicht mehr zwingend einem bestimmten Landesministerium angehören. Es obliegt nunmehr jedem Land selbst ein Mitglied und einen Stellvertreter zu benennen, welche mit den Bereichen des Artikel 2 Absatz 1 vertraut sind.

b) Absatz 3

Durch die Geschäftsordnung soll der Beirat die Einzelheiten des Beschlussverfahrens und der internen Organisation selbst regeln können. Hierbei sollen etwaige Regelungen in diesem Abkommen Vorrang haben, soweit dieselbe Materie durch Abkommen und Geschäftsordnung geregelt werden sollten.

c) Absatz 4

Der Anspruch auf die Erteilung von Informationen soll dem einzelnen Beiratsmitglied sowie dem Beirat als Ganzes ermöglichen, auf die die Auskunftsansprüche Dritter gegen die Länder aufgrund von Informationszugangsgesetzen zu reagieren.

d) Absatz 5

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Absatz 4 alte Fassung.

e) Absatz 6

Es wird das Vorgehen bezüglich Haushaltsentwürfen detaillierter dargestellt und eine Einstimmigkeit bei der Empfehlung festgelegt.

f) Absatz 7

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass Beschlüsse grundsätzlich unter Anwesenheit sämtlicher Länder durch ein ordentliches Mitglied oder den Stellvertreter gefasst werden sollen. Um ein repräsentatives Ergebnis zu erhalten, soll mindestens die Hälfte der Länder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sein. Grundsätzlich soll die Entscheidung in dieser Zusammensetzung getroffen werden. Die wesentlichen Grundlagen des Abstimmungsverfahrens werden damit im Abkommen verankert. Die Geschäftsordnung kann Zusätzliches regeln.

g) Absatz 8

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Absatz 7 alte Fassung.

h) Absatz 9

Zur Beschlussfassung soll ausdrücklich ein Umlaufverfahren ermöglicht werden. Wird ein solches durchgeführt, sollen grundsätzlich alle Länder beteiligt werden. Ein Widerspruch wird sowohl durch das ordentliche Mitglied und den Stellvertreter ermöglicht. Um möglichst eine Entscheidung durch das ordentliche Mitglied zu ermöglichen, sollen Fristen entsprechend angemessen gesetzt werden.

i) Absatz 10

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Absatz 9 alte Fassung.

j) Absatz 11

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Es handelt sich um Artikel 4 Absatz 10 alte Fassung.

4. Zu Nummer 4 – Artikel 6 Absatz 2 Satz 2

Die in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene, erstmalige Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrages zum 31. Dezember 1995 hat keine tragende Bedeutung mehr und kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

II. Zu § 2**1. Zu Nummer 1 – neuer Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4**

Für Tanks außerhalb derer zur Beförderung von Gefahrgut der Klasse 2 hat das internationale Gefahrgutrecht in Form des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) lediglich deren materielle Beschaffenheitsanforderungen festgelegt. Bestimmungen zu Prüfstellen und zu zuständigen Behörden sind bisher ausschließlich auf nationaler Ebene vorhanden. Dadurch haben sich unterschiedliche Praktiken in den Mitgliedsstaaten entwickelt, mit nachteiligen Auswirkungen auf die internationale Tätigkeit von Prüfstellen und den Warenverkehr.

Im Sinne einer Vereinheitlichung wurden in Anlehnung an die für ortsbewegliche Druckgeräte geltende EU-Richtlinie 2010/35/EU (TPED) neue Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfstellen für Tanks, die nicht für die Beförderung von Gefahrgut der

Klasse 2 vorgesehen sind, sowie für Tankzulassungen und -prüfungen in ADR und RID aufgenommen.

Für die Umsetzung dieser internationalen Vorschriften in nationales Recht waren folgende Belange zu regeln:

- Die Festlegung einer zuständigen Behörde für die Zulassung von Prüfstellen nach Unterabschnitt 1.8.6.1 in Verbindung mit Absatz 1.8.6.2.2 ADR/RID,
- die Überwachung der zugelassenen Prüfstellen durch die zuständige Behörde nach Absatz 1.8.6.2.3 ADR/RID,
- die Möglichkeit zur Anerkennung ausländischer Prüfstellen durch die zuständige Behörde nach Unterabsatz 1.8.6.2.4.3 ADR/RID und
- den Vollzug der Meldepflichten nach Unterabsatz 1.8.6.2.4.2 ADR/RID; dies umfasst auch die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der zugelassenen Prüfstellen durch die zuständige Behörde.

Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes sind hierfür die Länder zuständig. Das ADR/RID sieht in Unterabschnitt 1.6.3.54 (festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Kesselwagen) sowie in Unterabschnitt 1.6.4.57 (Tankcontainer) bis zum 31. Dezember 2032 befristete Übergangsvorschriften für die Umsetzung vor.

Für eine sachgerechte Umsetzung soll der Vollzug bundeseinheitlich durch eine zentrale Stelle wahrgenommen werden.

Nach Auffassung der für das Gefahrgutrecht zuständigen Ressorts der Länder besitzt die ZLS die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, nachdem sie bereits im Rahmen der TPED vergleichbare Aufgaben als Benennende Behörde wahrnimmt. Für die anzuwendenden Verfahren verweist die TPED auf die EU-Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland und damit auf die entsprechenden Regelungen des ADR/RID. Daher wären die Benannten Stellen nach TPED und die künftigen zugelassenen Stellen für Tanks, die nicht in den Anwendungsbereich der TPED fallen, faktisch dieselben Prüforganisationen.

Zwar könnten die Übergangsvorschriften noch bis 31. Dezember 2032 in Anspruch genommen werden. Die Aufgabenübernahme durch die ZLS soll im Interesse der deutschen Prüforganisationen noch vor Ablauf der Übergangsvorschriften am 31.12.2032 erfolgen, weil diese beabsichtigen, Anerkennungen als Prüfstellen im Ausland zu erlangen und hierfür gemäß den neuen Regelungen in ADR/RID eine Zulassung im Inland zwingend benötigen. Die Aufgabenübertragung soll allerdings abweichend vom restlichen Abkommen erst am 01.01.2026 in Kraft treten.

2. Zu Nummer 2 – Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Nummern 4 und 5 (alte Fassung)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der Nummer 4.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) ist es das vorrangige Ziel der Unterbringung im Maßregelvollzug, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen. Daneben steht der Auftrag zur Heilung oder Besserung des Zustands der untergebrachten Personen, der insbesondere eine Resozialisierung der Personen beinhaltet. Dem Ziel der Resozialisierung dienen die verfassungsrechtlich geschützten und gesetzlich verankerten Lockerungen des Vollzugs, die eine schrittweise Erprobung ermöglichen. Dabei befindet sich die Gewährung einer Lockerung des Vollzugs in einem besonderen Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung von Sicherheit auf der einen Seite und dem Auftrag zur Resozialisierung auf der anderen Seite.

Im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 64 des Strafgesetzbuches (StGB) hat sich gezeigt, dass Erledigungsverfahren im Sinne von § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB häufig eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Sicherheit der Maßregelvollzugseinrichtungen und der dort Beschäftigten, da von den betroffenen Personen während dieser Zeit typischerweise ein erhebliches Gefährdungs- und Störungsrisiko ausgeht.

2. In Folge der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde auch das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBTG) geändert und unter anderem in Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBTG als neue Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins geregelt, dass dieser seinen Sitz und überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern haben muss. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll diese Voraussetzung „dazu beitragen, den Betreuungsbedarf in Bayern zu decken“. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass das Sitzfordernis in seiner derzeitigen Form diesem Ziel teilweise zuwiderlaufen kann.

Der seit 2023 bestehende bundesrechtliche Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Finanzierung ihrer Querschnittstätigkeit wurde landesrechtlich in Art. 5 BayAGBTG und in §§ 147 bis 153 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) ausgestaltet. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBTG wird der Zuschussbetrag für jeden Empfänger anteilig vermindert, soweit für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen. Dieser Haushaltsvorbehalt war im Jahr des Inkrafttretens der Landesregelung aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 79 der Verfassung notwendig. Seit der konkretisierenden Regelung des gesetzlichen Finanzierungsanspruchs auf Landesebene ist er jedoch nicht mehr erforderlich, seine Beibehaltung widerspräche den Zielen der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

3. Im Bereich der Eingliederungshilfe steigt die Nachfrage nach akademischen Berufsabschlüssen. Durch die Verbindung einer Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ wird die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen der jeweiligen Berufsgruppe hervorgehoben. Die staatliche Anerkennung stellt daher eine Art Gütesiegel dar. Für die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ besteht sie bislang nicht.
4. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) a.F. konnten die Länder von der gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX a.F. vorgesehenen Deckelung des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit nach oben abweichen. Mit Art. 66b Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) hat Bayern von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und den Lohnkostenzuschuss auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) festgelegt.

Durch das Gesetz zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarkts hat der Bundesgesetzgeber die Deckelung des Lohnkostenzuschusses vollständig abgeschafft. Aufgrund des Wegfalls der Deckelung wurde auch die landesrechtliche Öffnungsklausel des § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. aufgehoben und Art. 66b Abs. 2 AGSG wird von dem vorrangigen Bundesrecht verdrängt. Eine Deckelung des Lohnkostenzuschusses auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße aufgrund von Landesrecht ist daher ausgeschlossen und Art. 66b Abs. 2 AGSG ist obsolet.

B) Lösung

1. Durch eine klarstellende Ergänzung der gesetzlichen Regelung in Art. 16 Abs. 1 BayMRVG soll hervorgehoben werden, dass im Rahmen der Prognose bei Lockerungsentscheidungen (erstmalige Gewährung einer Lockerungsstufe) das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit besonderer Berücksichtigung bedarf.
Die Erledigungsverfahren nach § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB sollen beschleunigt werden, indem in Art. 35 Abs. 1 BayMRVG die Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtungen aufgenommen wird, die Erledigung der Unterbringung bei der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde anzuregen, sobald die Voraussetzungen hierfür aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind.
2. Um die Deckung des Bedarfs nach der Tätigkeit von Betreuungsvereinen in Bayern zu gewährleisten, soll die Anerkennungsvoraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBtG an die Bedürfnisse der Praxis angepasst und eine flexiblere Handhabung ermöglicht werden. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG soll aufgehoben werden.
3. Durch Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) sollen künftig auch die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ „staatlich anerkannt“ führen dürfen.
4. Art. 66b Abs. 2 AGSG soll aufgehoben werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Durch die Änderung des BayMRVG entstehen keine Kosten.
2. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Änderung des BayAGBtG. Die zur Erfüllung des gesetzlichen Finanzierungsanspruchs der Betreuungsvereine erforderlichen finanziellen Mittel sind anhand §§ 148 bis 151 AVSG auf Grundlage der

Einwohnerzahl je Landkreis/kreisfreier Stadt zu ermitteln und in ausreichender Höhe im Haushalt zu veranschlagen.

3. Dem Freistaat Bayern entstehen durch die Erweiterung des BaySozKiPädG Kosten in Höhe von rund 41 200 € pro Jahr, die im Rahmen der Prioritätensetzung und Umschichtung innerhalb der jeweils veranschlagten Sach- und Personalausgaben sowie innerhalb der jeweils zur Verfügung stehenden (Plan-)Stellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales gedeckt werden.

Für die Kommunen entstehen keine Kosten.

Für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch die Erweiterung des Gesetzes keine Kosten. Für die Antragstellerinnen und Antragsteller entstehen Kosten entsprechend dem Kostengesetz (KG).

4. Es entstehen durch die Änderung des AGSG keine zusätzlichen Kosten. Aufgrund des vorrangigen Bundesrechts findet Art. 66b Abs. 2 AGSG bereits jetzt keine Anwendung mehr.
5. Der Vollzug des Gesetzes erfolgt im Rahmen der bestehenden Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei der Prognose nach Satz 1 Nr. 2 ist das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit in besonderer Weise zu berücksichtigen.“
2. Dem Art. 35 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Sobald die Voraussetzungen einer Erledigung gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind, hat sie die Erledigung der Unterbringung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde anzuregen.“
3. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBTG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Hat der Verein seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich, nicht jedoch seinen Sitz in Bayern, kann eine Anerkennung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unbeschadet von Satz 1 erfolgen, wenn dies der Deckung des örtlichen Bedarfs dient.“
2. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes

Das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 349 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bayerisches Sozialberufe-Anerkennungsgesetz
(BaySozBAG)¹⁾“.
2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(BayKiBiG)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(AVBayKiBiG), zu den darin vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen“ eingefügt und die Angabe „(5. Auflage 2012, Cornelsen Verlag)“ wird gestrichen.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“
4. Nach Art. 2 wird folgender Art. 3 eingefügt:
„Art. 3
„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder
„Staatlich anerkannter Heilpädagoge“
(1) ¹Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ darf führen, wer
 1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.²Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.
(2) ¹Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, wenn er
 1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen vermittelt,
 2. Schwerpunkte setzt beim Erwerb von
 - a) Wissen und Verständnis der allgemeinen heilpädagogischen Grundlagen als angewandte Wissenschaft einschließlich ihrer Entwicklungsgeschichte, um Teilhabe und Inklusion sicherstellen zu können,
 - b) systematischen Kenntnissen und einem klaren Verständnis wichtiger klassischer und aktueller Theorien, Handlungskonzepte und Methoden der Heilpädagogik im nationalen und internationalen Rahmen,
 - c) kritischem Verständnis für Schlüsselprobleme und Konzepte eines Spezialgebiets der Heilpädagogik im Allgemeinen sowie systematische Kenntnisse ihrer wichtigen Leitideen,
 - d) einem integrierten Verständnis der Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik von Heilpädagogik vor dem Hintergrund reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2024, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/505 vom 7. Februar 2024 (ABl. L vom 12.2.2024, S. 505) geändert worden ist.

- e) exemplarischem Einblick und ausgewählten vertieften aktuellen Kenntnissen in Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Heilpädagogik,
 - f) kritischem Bewusstsein für den umfassenden fachübergreifenden Zusammenhang und die interdisziplinären Verflechtungen und
 - g) Erfahrungen der kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens sowie im Umgang mit Schlüsselproblemen unter den Bedingungen angeleiteter Praxis,
3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den für die Heilpädagogik bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten und der Behindertenrechtskonvention, dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit Vertiefung auf Landesebene sowie Kenntnisse der Verwaltung einschließlich der Strukturen vermittelt,
4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern umfasst und
5. ein angeleitetes praktisches Studiensemester an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Eingliederungshilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.
- ²Auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.
- (3) Die staatliche Anerkennung muss in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.'
5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag durch Bescheid ersetzt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

 - 1. über einen ausländischen Studienabschluss verfügt, der nach Feststellung gemäß den Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes einem Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 gleichwertig ist,
 - 2. eine beglaubigte Übersetzung des gesamten Zeugnisses vorlegt, aus der die absolvierte Fächerkombination und der Umfang des Fachpraktikums in Tagen hervorgehen,
 - 3. nachweislich über
 - a) die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie
 - b) Kenntnisse der bedeutsamen deutschen Rechtsgebiete und Kenntnisse der Verwaltungverfügt.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 2 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und in Satz 2 wird nach der Angabe „teilweise“ die Angabe „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
8. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 1 Abs. 2“ die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „Art. 2 Abs. 2“ wird die Angabe „und Art. 3 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In den Nrn. 2 und 3 wird die Angabe „Art. 3“ jeweils durch die Angabe „Art. 4“ ersetzt.
9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Inkrafttreten des Gesetzes“ durch die Angabe „dem 1. August 2013“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** einen Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat, für den erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs die Feststellungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 getroffen wurden.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

10. Folgender Art. 9 wird angefügt:

„Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. August 2013 in Kraft und wurde als § 2 des Bayerischen Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, 547) verkündet.“

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 66b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

1. Die vorgesehenen Ergänzungen des BayMRVG sollen das vorrangige Ziel der Unterbringung im Maßregelvollzug, den Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten, unterstreichen sowie durch eine Beschleunigung der Erledigungsverfahren gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB die Sicherheit in den Maßregelvollzugseinrichtungen verbessern. Die Änderung in Art. 48 BayMRVG dient der Digitalisierung.
2. Am 1. Januar 2023 trat in Bayern infolge der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) in Kraft. Darin wurde als neue Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins in Bayern dessen Sitz und überwiegender Tätigkeitsbereich im Gebiet des Freistaates Bayern festgelegt. Zudem wurde in Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayAGBtG vorgesehen, dass eine Bestandsanerkennung durch die zuständige Anerkennungsbehörde zu widerrufen ist, wenn die vollständigen (neuen) Anerkennungs Voraussetzungen nicht bis spätestens 31. Dezember 2024 nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts trat am 1. Januar 2023 zudem auf Bundesebene das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft, welches in § 17 Satz 1 BtOG erstmalig einen Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Querschnitts-

aufgaben (insbesondere planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer und deren Unterstützung) vorsieht. Zielsetzung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung ist es, eine verlässliche öffentliche finanzielle Ausstattung für anerkannte Betreuungsvereine hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BtOG zu übernehmenden Aufgaben sicherzustellen und die benötigte Planungssicherheit zur flächendeckenden und bedarfsgerechten Etablierung der Betreuungsvereine zu gewährleisten. Der Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in Art. 5 Abs. 1 BayAGBtG landesrechtlich verankert und es wurde festgelegt, dass die finanzielle Ausstattung durch staatliche Zuschüsse nach einem Einwohner-schlüssel pro Landkreis oder kreisfreier Stadt erfolgt. Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung sowie zu Art und Umfang der staatlichen Zuschüsse wurden auf Grundlage von Art. 5 Abs. 2 BayAGBtG durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich seit dem 17. Mai 2023 in §§ 147 bis 153 AVSG.

3. Im Bereich der Eingliederungshilfe kommen ausgebildete Fachkräfte in sensiblen Arbeitsfeldern zum Einsatz. Sie arbeiten insbesondere mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und müssen dabei zahlreiche pädagogische und wissenschaftliche Standards einhalten.

Professionelles Arbeiten in der Eingliederungshilfe verlangt daher neben einer hohen sozialen und kommunikativen Kompetenz insbesondere, die Entwicklung des Menschen mit Behinderung in den jeweiligen Phasen zu kennen, Problemlagen bei Menschen mit Behinderung oder in deren Umfeld diagnostisch zu erfassen, Risiken für das Wohl der betroffenen Menschen mit Behinderung einzuschätzen, fachliche Standards bei den Lösungsstrategien und Methoden einzuhalten, die Betroffenen altersgerecht zu beteiligen und die sozialrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Zusätzlich sollen sie fachübergreifende Kompetenzen mitbringen, wie Leitungs- und Personalmanagement, Qualitätsentwicklung und -sicherung, die Kompetenz zur institutionenübergreifenden Zusammenarbeit, Sozialkompetenzen sowie die Kompetenz zur Netzwerkarbeit.

Ziel einer Reglementierung der Führungsbefugnis von Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ ist von jeher, die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen hervorzuheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Profile der sozialen Berufe erforderlich sind.

Die Nachfrage nach mehr akademischen Berufsabschlüssen im Bereich der Behindertenhilfe steigt. Die Bezeichnung der staatlichen Anerkennung bietet daher eine Art Gütesiegel und soll für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ eingeführt werden.

Das Änderungsgesetz zum BaySozKiPädG regelt drei verschiedene Fragen:

- a) die Prüfung der Eignung der Studiengänge „Heilpädagogik“ (in Verknüpfung mit den Akkreditierungsverfahren der Studiengänge der Hochschulen in Bayern),
 - b) die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad aufgrund eines in Bayern erworbenen Studienabschlusses sowie die Gleichstellung von Personen, die in einem anderen Bundesland die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung erworben haben und
 - c) die Gleichwertigkeitsprüfung und die staatliche Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse im Bereich der Heilpädagogik.
4. Gemäß § 61 SGB IX können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben und denen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten wird, mit Abschluss eines Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit erhalten. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der

Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts und war vom Bundesgesetzgeber gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX a.F. zunächst auf höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV gedeckelt. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. konnte aber durch Landesrecht von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden. Mit Art. 66b Abs. 2 AGSG hat Bayern von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und den Lohnkostenzuschuss im Rahmen des Budgets für Arbeit auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße festgelegt.

Durch das Gesetz zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarkts hat der Bundesgesetzgeber die Deckelung des Lohnkostenzuschusses vollständig abgeschafft und die Höhe des Lohnkostenzuschusses kann nunmehr gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts betragen, unabhängig von der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Aufgrund des Wegfalls der Deckelung wurde auch die landesrechtliche Öffnungsklausel gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. aufgehoben und Art. 66b Abs. 2 AGSG wird von dem vorrangigen Bundesrecht verdrängt. Eine Deckelung des Lohnkostenzuschusses durch Landesrecht auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße ist daher ausgeschlossen und der Art. 66b Abs. 2 AGSG ist obsolet.

Auch vor Wegfall der bundesrechtlich vorgesehenen Deckelung erfolgte in Bayern in der Praxis aufgrund der gezahlten Arbeitsentgelte, die sich in der Regel im Bereich des Mindestlohns bewegen, keine Deckelung des Lohnkostenzuschusses, da die Schwelle von 48 % der monatlichen Bezugsgröße nicht erreicht wurde. Der Wegfall der bundesrechtlichen Deckelung hatte daher auch keine Auswirkungen auf die bayerischen Verfahren.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Zu Nr. 1

Der Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten ist oberstes Ziel des Maßregelvollzugs, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG. Das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit ist bereits derzeit im Rahmen der gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayMRVG vorzunehmenden Prognose zu berücksichtigen, was in der Gesetzesbegründung zum BayMRVG hervorgehoben wird (Drs. 17/4944, S. 41 f.) und auch Eingang in die Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (dort Nr. 13.1.7) gefunden hat. Es handelt sich insoweit um eine klarstellende Ergänzung, die der Wichtigkeit des Schutzes der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten Rechnung trägt.

Zu Nr. 2

Eine Erledigung der Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB erfolgt gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 StGB nicht mehr vorliegen, wenn also nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren. Eine übrige Begleitfreiheitsstrafe wird im Anschluss im Justizvollzug vollstreckt. Während der Dauer des Erledigungsverfahrens belasten die betreffenden Personen das therapeutische Klima in den Maßregelvollzugseinrichtungen erheblich. Es ist davon auszugehen, dass von diesen Personen typischerweise ein erhebliches Gefährdungs- und Störungsrisiko ausgeht (vgl. Nr. 46.3 der Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG). In der Zeit bis zur Entscheidung über die Erledigung der Unterbringung kommt es dadurch zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial für die Sicherheit der Maßregelvollzugseinrichtungen und der dort Beschäftigten.

Art. 35 regelt die Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtungen zur stetigen Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung. Dort soll die Pflicht zur Anregung der Erledigung einer Unterbringung nach § 64 StGB bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde aufgenommen werden, sobald die Voraussetzungen einer Erledigung

gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind. Bislang findet sich diese Vorgabe lediglich in den Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (dort Nr. 46.1). Zu der Frage, unter welchen Umständen die Voraussetzungen einer Erledigung gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB in der Regel vorliegen, werden Leitlinien erarbeitet.

Zu Nr. 3

Im Rahmen der unabdingbaren Digitalisierung der Verwaltung wird die bisherige Vorgabe zur Schriftform aufgehoben und durch die Vorgabe zur Textform ersetzt. Diese Änderung ermöglicht auch die Übermittlung von Dokumenten und Anträgen per (verschlüsselter) E-Mail. Durch die Einführung der Textform wird der Verwaltungsprozess effizienter gestaltet und den Anforderungen einer modernen, digitalen Kommunikation Rechnung getragen.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Zu Nr. 1

Da sich im Rahmen des Vollzugs gezeigt hat, dass insbesondere in Grenzregionen eine bundeslandübergreifende Tätigkeit der Betreuungsvereine den Bedürfnissen der Praxis entspricht und gerade dadurch das gesetzgeberische Ziel der Bedarfsdeckung in Bayern erreicht werden kann, soll durch die Anfügung des neuen Satz 2 hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBtG (Sitzerfordernis) eine flexiblere Handhabung ermöglicht werden. Ein zwingender Widerruf der Anerkennung entsprechender Bestandsvereine könnte zu Versorgungslücken führen. Dies würde nicht nur die Betreuungsstellen bei den Kommunen zusätzlich belasten, welche die Aufgaben übernehmen müssten, sondern auch dem Ziel der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die Betreuungsvereine und ihre Querschnittstätigkeit zu stärken, zuwiderlaufen. Durch die Formulierung des neuen Satzes 2 soll insoweit ein am Ziel der Bedarfsdeckung ausgerichteter Ermessensspielraum für die Anerkennungsbehörden geschaffen werden.

Zu Nr. 2

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG sieht vor, dass der Zuschussbetrag für jeden Empfänger anteilig vermindert wird, soweit für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Mit dieser Regelung wurde die Maßgabe des Art. 79 der Verfassung umgesetzt, wonach der Schutz der Ansätze des verabschiedeten Haushaltsgesetzes sichergestellt und verhindert werden soll, dass im laufenden Rechnungsjahr weitere Ausgaben beschlossen werden, deren Deckung ungesichert ist. Mit Blick auf diesen verfassungsrechtlichen Grundsatz bedurfte es – da der in § 17 Satz 1 BtOG geregelte Anspruch der Betreuungsvereine hinsichtlich Art und Umfang der Finanzierung noch zu konkretisieren war – für das „Übergangsjahr“ 2023 der entsprechenden Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG.

Im Jahr 2023 wurde vor diesem Hintergrund eine Kürzung der an die Betreuungsvereine ausgezahlten Mittel um 8 % erforderlich, nachdem die im Haushalt veranschlagten Mittel, die auf einer Schätzung beruhten, nicht ausreichend waren. Dies führte bei den Betreuungsvereinen zu einer Unterdeckung ihrer entstandenen Aufwendungen.

Aufgrund der getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen ist der Finanzbedarf nunmehr bereits im Vorfeld konkret bestimmbar, sodass die Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

Der bisherige Haushaltsvorbehalt ist zudem mit der Intention des Bundesgesetzgebers nicht vereinbar, eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine hinsichtlich ihrer Querschnittstätigkeit zu gewährleisten und Planungssicherheit für die Vereine zu schaffen, um auf einen weiteren Ausbau dieses Angebots hinzuwirken und eine Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung zu erreichen.

Nr. 2 sieht dementsprechend die Aufhebung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG vor.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes**Zu Nr. 1**

Der Titel des Gesetzes wird an den erweiterten Inhalt angepasst. Es enthält die bekannten Sozialberufe und orientiert sich namentlich an den entsprechenden Gesetzen in den anderen Ländern, die ebenfalls die in diesem Gesetz geregelten Berufe beinhalten.

Mit der Fußnote wird Art. 63 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, der die Bezugnahme auf die Richtlinie 2005/36/EG in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten regelt.

Zu Nr. 2

In Art. 1 wird ein neuer Abs. 3 ergänzt. Da die akademisch gebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aufgrund der Verpflichtung in dem neuen Art. 3 Abs. 3 die staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen müssen (vgl. § 1 Nr. 4), soll auch den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen per Gesetz die Möglichkeit eröffnet werden, ihre staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen zu dürfen.

Zu Nr. 3 Buchst. a

Durch Nr. 3 Buchst. a werden nach den Wörtern „Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Wörter „, zu den darin vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen“ eingefügt. Dies hat den Vorteil, dass nicht immer eine Gesetzesänderung erfolgen muss, wenn der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) aktualisiert wird. Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bildet mit seinen Bildungs- und Erziehungszielen die rechtliche Grundlage für den BayBEP und für die pädagogische Arbeit in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen, sodass ein Verweis auf diese Bildungs- und Erziehungsziele erforderlich ist.

Zu Nr. 3 Buchst. b

Durch Nr. 3 Buchst. b wird ermöglicht, dass Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen die staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen dürfen. Die Führung des akademischen Grades ist bei Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen anders als bei Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht zwingend notwendig. Denn bei Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen ist lediglich das Studium als Ausbildungsweg gegeben und eine Abgrenzung zur schulischen Ausbildung nicht zwingend erforderlich. Für die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen soll aber gerade im Hinblick auf die Regelung für die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Nr. 4 ermöglicht werden, den akademischen Grad in Verbindung mit der staatlichen Anerkennung zu führen.

Zu Nr. 4

Durch Nr. 4 wird ein neuer Art. 3 eingeführt. Der neue Art. 3 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad. Personen, die im Freistaat Bayern einen Studiengang „Heilpädagogik“ erfolgreich absolviert haben, bei denen im Rahmen eines staatlichen Überprüfungsverfahrens festgestellt wurde, dass sie die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad zu führen. Weiter wird geregelt, dass Personen, die sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das zeigt, dass sie unzuverlässig sind, nicht die Berechtigung haben, die Berufsbezeichnung zu führen. Kriterien sind insbesondere rechtskräftige Verurteilungen wegen bestimmter kinderschutzrelevanter Straftaten analog § 72a SGB VIII. Dies sind Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf die sensiblen Arbeitsfelder mit besonders schutzbedürftiger Zielgruppe sowie auf die bekannt gewordenen, von Fachkräften verübten Straftaten (insbesondere des sexuellen Missbrauchs) erforderlich.

Satz 2 regelt die Inländergleichbehandlung. Mit dieser Regelung werden Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Bachelorabschlüssen aus anderen Bundesländern mit den Absolventinnen und Absolventen in Bayern gleichgestellt.

Durch den neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Voraussetzungen für den Studiengang „Heilpädagogik“ auf der Grundlage des Gemeinsamen Orientierungsrahmens „Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik“ (verabschiedet vom Fachbereichstag Heilpädagogik) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt, welche für die Tätigkeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge qualifizieren.

Nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 können die Hochschulen die Feststellung für das Vorliegen der Voraussetzungen des Studiengangs Heilpädagogik nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 beantragen.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG ist durch die Einführung der obligatorischen Berufsbezeichnung „staatlich anerkannt“ bei an Hochschulen ausgebildeten Heilpädagoginnen und -pädagogen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG eröffnet.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird unter Anwendung der Nr. 3 der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek) Rechnung getragen.

Eine Benachteiligung aufgrund des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit liegt nicht vor. Eine bestimmte Staatsangehörigkeit oder ein Wohnsitz im Freistaat Bayern werden nicht zur Voraussetzung, sondern der Standort der Hochschule. Nur in diesem Fall kann eine staatliche Anerkennung durch den Freistaat Bayern aber überhaupt erfolgen, denn nur Hochschulen im Hoheitsgebiet des Freistaates kann dieser die Befähigung zum Ausspruch der staatlichen Anerkennung verleihen.

Nr. 3.2 VerhBek verweist für die Rechtfertigung der Berufsausübungsregelung auf die Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958. Ziel des neu geschaffenen Art. 3 BaySozBAG ist die Hervorhebung der Anforderungen, die Heilpädagoginnen und -pädagogen erfüllen müssen, also auch die Verdeutlichung der Qualität dieser Ausbildung. Im heilpädagogischen Umgang mit Menschen mit Behinderung sind Belange der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit betroffen. Es handelt sich bei Menschen mit Behinderung, die einen heilpädagogischen Förderbedarf haben, um eine besonders vulnerable Personengruppe. Zur Ausbildung gehören pädagogische, rechtliche und teilweise auch pflegerische Grundsätze, um sicherzustellen, dass ein sicherer und förderlicher Umgang mit der genannten Personengruppe gewährleistet ist.

Die Verhältnismäßigkeit ist darüber hinaus durch den neuen Art. 4 dieses Gesetzes gewahrt, der Interessierten mit entsprechendem ausländischem Studienabschluss die Möglichkeit zur Anerkennung eröffnet und so auch ihnen einen Zugang zur staatlichen Anerkennung bietet, solange die im Gesetz genannten Voraussetzungen, die der Qualitätswahrung dienen, vorliegen.

Diese Ausführungen gelten auch für die bereits im BaySozKiPädG geregelten Berufe. Nach wie vor ist Ziel einer Reglementierung der Befugnis zum Führen von Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“, die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen hervorzuheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Profile der sozialen Berufe erforderlich sind. Da die ausgebildeten Fachkräfte im Bereich der sozialen Arbeit in sensiblen Arbeitsfeldern zum Einsatz kommen und dabei mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und insbesondere mit schutzbedürftigen Menschen arbeiten, ist es wichtig, die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Eignung von Fachkräften zu definieren. Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges der Sozialen Arbeit, welche die staatliche Anerkennung verliehen bekommen haben, werden diese fachlichen und persönlichen Voraussetzungen bescheinigt und sie werden befähigt, unter anderem auch hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

Absolventinnen und Absolventen der Kindheitspädagogik sind auf junge Kinder und deren Umfeld im Alltag spezialisiert. Kinder sind in jedem Fall eine vulnerable Personengruppe und ihr Wohlbefinden ein besonders hohes Schutzgut. Es ist daher unerlässlich, die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen hervorzuheben, die für die Erfüllung des Berufs erforderlich sind.

Die in Art. 3 Abs. 3 geregelte obligatorische Führung des akademischen Grades dient der Unterscheidbarkeit von akademisch gebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen von denen mit schulischer Ausbildung. Dies ist im Gegensatz zu den Sozial- und

Kindheitspädagoginnen und -pädagogen notwendig, da bei diesen Berufsfeldern lediglich das Studium als Ausbildungsweg gegeben ist und eine schulische Ausbildungsmöglichkeit wegfällt.

Zu Nr. 5 Buchst. a

Durch Nr. 5 Buchst. a wird in Art. 4 ein neuer Abs. 3 ergänzt. Bewerberinnen und Bewerber mit einer ausländischen Berufsqualifikation im Sinne des neuen Art. 3 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des neuen Art. 4 Abs. 3 die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Studienabschlusses und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad beantragen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse wird kein eigenes Prüfungsverfahren entwickelt, sondern auf die Regelungen des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) zurückgegriffen. Es handelt sich insoweit um eine Rechtsgrundverweisung, sodass die Regelungen des BayBQFG uneingeschränkt unmittelbar anwendbar sind.

Zu Nr. 5 Buchst. b

Bei Nr. 5 Buchst. b handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 6

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Die Änderung des neuen Art. 5 regelt das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, wenn eine zum Führen der Berufsbezeichnung nicht berechtigte Person die Berufsbezeichnung allein oder in Wortverbindung führt, auch im Hinblick auf den neu eingeführten Art. 3.

Zu Nr. 7

Bei Nr. 7 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Zu Nr. 8

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Der neue Art. 7 ermächtigt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zum Erlass einer Ausführungsverordnung, um das Nähere zu den Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln, insbesondere auch, um normkonkretisierende Regelungen (Anforderungen an das Sprachstandsniveau, Umfang der deutschen Rechtskenntnisse, Möglichkeiten der Nachholung von Teilqualifikationen etc.) zu treffen.

Zu Nr. 9

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Die Regelung im neuen Abs. 2 enthält die bisherige Regelung in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1.

Die Ergänzung des vorherigen Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 im neuen Art. 8 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ bereits an einer Hochschule in Bayern angeboten wird und die ersten Studierenden bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bachelorabschluss erhalten werden. Sofern der Studiengang die Kriterien nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 erfüllt und dies nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 festgestellt worden ist, sind diese Absolventinnen und Absolventen ebenfalls zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem neuen Art. 3 Abs. 1 berechtigt.

Zu Nr. 10

Aufgrund des Erlasses des Gesetzes im Rahmen des „Bayerischen Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe“, hatte das BaySozKiPädG bisher keinen eigenen Artikel zum Inkrafttreten. Durch Formulierung im Präteritum wird der rein nachrichtliche Charakter der Norm herausgestellt.

Zu § 4 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Art. 66b Abs. 2 wird aufgehoben, da die bundesgesetzliche Deckelung des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit und damit auch die landesrechtliche

Öffnungsklausel entfallen sind. Aufgrund des Wegfalles der bundesgesetzlichen Deckelung wird Art. 66b Abs. 2 bereits jetzt vom vorrangigen Bundesrecht verdrängt und ist obsolet.

Aufgrund der Aufhebung des bisherigen Art. 66b Abs. 2 wird der bisherige Art. 66b Abs. 3 der neue Art. 66b Abs. 2.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/7191)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem § 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

,4. Art. 53 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Jeder Träger erhält für die notwendigen Kosten einen Gesamtbetrag für einen zukünftigen Zeitraum (Budget) oder eine Einzelkostenerstattung. ²Die Fachaufsichtsbehörde kann durch Vereinbarung mit den Trägern die Einzelheiten der Budgetierung festlegen. ³Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens der Kostenerstattung nach Satz 1 zu regeln, einschließlich der Festlegung des Budgets für den Fall des Nicht-Zustandekommens einer Vereinbarung nach Satz 2.“

Begründung:

Die Regelung zur Kostenerstattung wird systematisch klarer gefasst. Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger obliegt der Fachaufsicht. Der Erlass einer Rechtsverordnung, deren Regelungen anzuwenden sind, wenn keine Vereinbarung zustande kommt, soll demgegenüber dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vorbehalten sein. Das gewährleistet, dass die Stelle, die über den Abschluss einer Vereinbarung verhandelt, nicht selbst für den Erlass einer einseitigen Ersatzregelung zuständig ist.



Gesetzesentwurf

der Staatsregierung

zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes

A) Problem

Der Freistaat Bayern hat in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen ergriffen, um Familien mit Kindern im zweiten und dritten Lebensjahr gezielt zu fördern. Mit der Einführung des Bayerischen Familiengeldes im Jahr 2018 und des Bayerischen Krippengeldes im Jahr 2020 hat er junge Familien unterstützt. Aktuell steht Bayern jedoch vor großen finanz- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Neuausrichtung der bayerischen Leistungen für junge Familien.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die bayerischen Leistungen für Familien mit kleinen Kindern zeitgemäß weiterentwickelt. Das Familien- und das Krippengeld werden ab 1. Januar 2026 zu einer einmaligen Leistung, dem Bayerischen Kinderstartgeld, in Höhe von einmalig 3 000 € zusammengefasst. Damit setzt Bayern seinen Weg fort, Familien mit Kleinkindern eine spezielle Unterstützungsleistung zu gewähren. Hierzu wird das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geändert und das bisherige Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) zu einem Bayerischen Kinderstartgeldgesetz (BayKiStaG) umgestaltet, § 102 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) wird mit der Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des Kinderstartgeldgesetzes belegt. § 63a der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) wird entsprechend aufgehoben. Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (VertrV) wird als Folgeänderung der Änderung des BayFamGG angepasst.

C) Alternativen

Keine. Die Änderung der oben genannten Gesetze ist nur durch Gesetz möglich. Die Änderung der ZuStV, der AVSG und der VertrV wird aus Gründen der Vollständigkeit in das Gesetz integriert.

D) Kosten

Mit diesem Gesetz werden die bisherigen Leistungen Familien- und Krippengeld zusammengeführt. Der Haushaltsansatz für beide Leistungen beläuft sich für 2025 auf 793,8 Mio. €. Durch die Überführung beider Leistungen in das Kinderstartgeld ist auf Basis dieses Haushaltsansatzes im Endausbau (d. h. nach Abfinanzierung aller Altfälle) ausgehend von einer Kinderzahl von etwa 120 000 Kindern/Jahr künftig mit rd. 360 Mio. € pro Jahr zu rechnen. Dies entspräche im Vergleich mit dem Haushaltsansatz für 2025 freiwerdenden Mitteln im Umfang von gut 433 Mio. €. Kurzfristig ist für das Jahr 2026 im Vergleich zum Haushaltsansatz 2025 mit einem Mehrbedarf von bis zu 160 Mio. € zu rechnen, da parallel zum Start des Kinderstartgelds auch noch laufende Familien- und Krippengeldfälle abgewickelt werden. Der in 2026 entstehende Mehrbedarf wird 2027 durch Einsparungen beim Familiengeld gegenfinanziert.

Privaten Unternehmen entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Gesetzentwurf

zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes

§ 1

Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Kinderstartgeldgesetz
(BayKiStaG)“.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹In Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und nachfolgend des Bayerischen Familiengeldes erhalten Eltern mit dem Bayerischen Kinderstartgeld eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung ihrer Erziehungsleistung.“

- b) In Satz 3 wird die Angabe „Familiengeld“ durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.

3. Die Art. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Art. 2

Berechtigte

(1) ¹Anspruch auf Kinderstartgeld hat, wer zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres seines Kindes

1. seine Hauptwohnung im Freistaat Bayern hat,
2. mit seinem Kind im Freistaat Bayern in einem Haushalt lebt und
3. dieses Kind selbst erzieht und für eine förderliche frühkindliche Betreuung des Kindes sorgt.

²Das gilt nicht, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist oder auf Grund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist. ³Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) 987/2009 sowie völkerrechtliche Vereinbarungen, auf Grund derer diese Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, bleiben unberührt.

(2) ¹Nicht anspruchsberechtigt sind ferner Personen, die im Freistaat Bayern weder Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen, wenn sie zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes nicht mindestens seit drei Monaten ihre Hauptwohnung im Freistaat Bayern haben. ²Satz 1 gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates, der auf Grund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist, die ihre tatsächliche und hinreichende Verbundenheit zum Freistaat Bayern durch andere Umstände nachweisen können.

(3) ¹Anspruch auf Kinderstartgeld hat abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat. ²Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

(4) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, haben Anspruch auf Kinderstartgeld insbesondere

1. Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Lebenspartner oder
2. Personen, bei denen die von ihnen erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) noch nicht wirksam oder über die von ihnen beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist,

wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und von anderen berechtigten Personen Kinderstartgeld nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Wer nicht sorgeberechtigt ist, erhält Kinderstartgeld nur, wenn der Sorgeberechtigte zustimmt.

(6) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person ist nur anspruchsberechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des maßgeblichen Kindes

1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
 - b) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf,
3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.

(7) ¹Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung hat die zuständige Behörde die Befugnis die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 16 des Bundesmeldegesetzes (BMG) genannten Daten des Antragstellers und des maßgeblichen Kindes zu verarbeiten. ²Zudem hat die zuständige Behörde die Befugnis, die Identifikationsnummer des Antragstellers und des maßgeblichen Kindes nach § 139b der Abgabenordnung (AO) zu verarbeiten.

Art. 3

Höhe und Auszahlung

¹Das Kinderstartgeld beträgt für jedes Kind des Berechtigten einmalig 3 000 €.

²Kinderstartgeld wird frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes gezahlt.

³Kinderstartgeld kann nur von einem Berechtigten bezogen werden.“

4. In Art. 4 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Familiengeld“ jeweils durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird Satz 1 und die Angabe „Familiengeld“ durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Ein Widerruf der Berechtigtenbestimmung ist nur bis zur Auszahlung und nur durch neue gemeinsame Bestimmung aller Sorgeberechtigten möglich.“
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Angabe „Familiengeld“ wird durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - „(2) Das Kinderstartgeld wird geleistet, wenn bis zum Ende des 18. Lebensmonats des Kindes der Antrag eingegangen ist.
 - (3) ¹Der Antrag kann frühestens ab der Geburt des Kindes gestellt werden.
 - ²Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.
 - (4) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung darf die zuständige Behörde die im Rahmen des Vollzugs des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erhobenen Daten verarbeiten und nutzen.“
- 7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 8. Art. 9a wird wie folgt gefasst:

„Art. 9a

Übergangsvorschriften

(1) ¹Kinderstartgeld wird nur für ab dem 1. Januar 2025 geborene Kinder und nicht vor dem 1. Januar 2026 gezahlt. ²Vor dem ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 6]** gestellte Anträge auf Kinderstartgeld sind unbeachtlich.

(2) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) ¹Anträge auf Familiengeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren wurden, sind unbeachtlich. ²Dies gilt auch, soweit kein gesonderter Antrag auf das Familiengeld gestellt wurde, sondern der Antrag auf Elterngeld gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) in der am ... **[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung als Antrag auf Familiengeld gilt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 23a wird aufgehoben.
- 2. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 3. Art. 30 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 4. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Art. 23a, 29, 30 und 33 in der am ...**[einzusetzen Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63a wird aufgehoben.
2. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung ist § 63a in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 Abs. 100 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102

Bayerisches Kinderstartgeldgesetz

Für den Vollzug des Bayerischen Kinderstartgeldgesetzes (BayKiStaG) ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.“

2. Vor § 154 wird folgender § 154 eingefügt:

„§ 154

Übergangsvorschrift

Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder ist § 102 in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Der bisherige § 154 wird § 155.

§ 5

Änderung der Vertretungsverordnung

Die Vertretungsverordnung (VertrV) vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 610, BayRS 600-1-F) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. c wird die Angabe „Familiengeldgesetz“ durch die Angabe „Kinderstartgeldgesetz (BayKiStaG)“ ersetzt.
 - b) Buchst. h wird aufgehoben.
 - c) Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.

2. Vor § 12 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Übergangsvorschriften

¹Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

²Auf Angelegenheiten im Sinne des Art. 23a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

3. Der bisherige § 12 wird § 13.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Dezember 2025]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die bayerischen Leistungen für Familien, Familien- und Krippengeld, zeitgemäß weiterentwickelt und in ein Kinderstartgeld überführt werden. Für dessen Ausgestaltung wird maßgeblich auf den bisherigen Vorgaben des Familiengeldgesetzes aufgebaut. Im Mittelpunkt steht weiterhin die Unterstützung der Wahlfreiheit. Eltern wissen am besten, was für ihr Kind gut ist. Ziel des Bayerischen Kinderstartgeldes ist es, die Erziehungsleistung der Eltern anzuerkennen. Gleichzeitig soll ihnen finanzielle Gestaltungsfreiheit gegeben werden, um frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen in der jeweils von ihnen gewählten Form zu ermöglichen, zu fördern und insbesondere auch entsprechend qualitativ zu gestalten. Die Kinder sollen die besten Startchancen beim Übergang vom Säugling zum Kleinkind erhalten. Im Interesse des Bürokratieabbaus soll die Leistung durch Umgestaltung in eine Einmalzahlung vereinfacht und der Aufwand für Familien und Verwaltung im Regelfall durch eine klare Stichtagsregelung reduziert werden. Darüber hinaus werden die Regelungen an die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angepasst.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Da das neu einzuführende Kinderstartgeld maßgeblich auf den Regelungen des bisherigen Bayerischen Familiengeldes fußt, wird mit Blick auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung das Bayerische Familiengeldgesetz in Bayerisches Kinderstartgeldgesetz umgeschrieben. Daher ist es erforderlich, das bisherige Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) in Bayerisches Kinderstartgeldgesetz (BayKiStaG) umzubenennen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassung zur Umbenennung in Kinderstartgeldgesetz. Das Kinderstartgeld ist eine Weiterentwicklung des Familiengeldes und Landeserziehungsgeldes. Die

bisherigen Anspruchsvoraussetzungen des Familiengeldes ebenso wie die Zwecksetzung werden in das Kinderstartgeldgesetz überführt. Eine Anrechnung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch soll weiterhin nicht erfolgen.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Anpassung zur Umbenennung in Kinderstartgeldgesetz.

Zu Nr. 3

Zu Art. 2

Zu Abs. 1

Zu Satz 1

Die Entbürokratisierung und Vereinfachung von Leistungen gehört zu den zentralen Zielen der aktuellen Politik. Um auch das Kinderstartgeld möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten, müssen die Anspruchsvoraussetzungen für seinen Erhalt nur zum Stichtag (Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres, das heißt erster Geburtstag des Kindes) vorliegen. Bei späterem Zuzug, zum Beispiel im 14. Lebensmonat, erfolgt keine anteilige Leistung. Dies ermöglicht eine unbürokratische Umsetzung, komplizierte Rückabwicklungsfälle oder Anteilszahlungen werden vermieden.

Zu Nr. 1

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird nicht in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKiStaG übertragen. Die Erfahrungen aus dem Familiengeld zeigen, dass die Alternative des „gewöhnlichen Aufenthalts“ kaum praktische Relevanz hatte. Sie soll daher gestrichen werden. Die Streichung dient auch dazu, Missbrauchspotential und Unklarheiten zu minimieren. Die Hauptwohnung ist durch einen Melderegisterabgleich eindeutig ermittelbar. Soweit nach Zuzug eine Anmeldung aufgrund z. B. längerer Wartezeit bei den Meldebehörden noch nicht erfolgt ist, ist auf die materielle Rechtslage, insbesondere auf den tatsächlichen Bezug der Hauptwohnung, abzustellen.

Zu Nr. 2

Es wird klargestellt, dass der gemeinsame Haushalt in Bayern sein muss.

Zu Satz 2

Soweit sich das Kind zwar zeitweise, insbesondere zum Stichtag, mit einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt in Bayern befindet, aber generell seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU-Mitgliedstaaten oder gleichgestellter Staaten hat, bleibt wie bisher beim Familiengeld ein Bezug von Kinderstartgeld ausgeschlossen.

Zu Satz 3

Gemäß der Verwaltungspraxis beim Familiengeld sind demgegenüber in grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz, die der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der zugehörigen Durchführungsverordnung VO (EG) 987/2009 unterliegen, die europäischen Vorgaben vorrangig.

Dies betrifft insbesondere den Fall, dass ein Elternteil in Bayern seinen Hauptwohnsitz hat, das Kind jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR und der Schweiz.

Zu Abs. 2

Um zu verhindern, dass Personen eigens zur Inanspruchnahme der neu vorgesehenen Leistung nach Bayern ziehen, wird für den Bezug der Leistung – wie bisher beim Familiengeld – eine verfestigte Beziehung zum Freistaat Bayern gefordert. Daher sieht Art. 2 Abs. 2 BayKiStaG vor, dass Nichtarbeitnehmer/Nichtselbstständige eine dreimonatige Wartezeit bei Zuzug nach Bayern einhalten müssen. Diese Wartezeit gilt künftig für In- und Ausländer gleichermaßen. Damit ein Anspruch besteht, muss die Wartezeit bis zum Stichtag „erster Geburtstag“ des Kindes vollständig abgelaufen sein. Eine Ausnahme wird – entsprechend der Rechtsprechung des EuGH – für die Unionsbürger vorgesehen, die ihre tatsächliche und hinreichende Verbundenheit zum Freistaat Bayern durch andere Umstände als den Ablauf einer Wartezeit nachweisen können (EuGH, Urteil vom 21.07.2011 - C-503/09). In der Rechtsprechung des EuGH anerkannt sind etwa

folgende Kriterien, die in der Gesamtschau eine entsprechende Verbundenheit mit einem Mitgliedstaat – hier speziell dem Freistaat Bayern – begründen können: Eingebundenheit in das System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaates (Nachweis z. B. über Bezug von Sozialleistungen, wie Unterhaltsbeihilfe für Behinderte, oder durch regelmäßige Beiträge zu einem nationalen Versicherungskonto), familiärer Kontext (z. B. Abhängigkeit von Familienmitgliedern im Mitgliedstaat), Staatsangehörigkeit und Lebensmittelpunkt (z. B. Betroffene hat einen nicht unerheblichen Teil des Lebens im Mitgliedstaat verbracht). Die Feststellungslast für diese Ausnahme trägt der Anspruchsteller.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 wird klargestellt, dass der Stichtag „erster Geburtstag“ auch für alle Kinder gilt, die zum Zwecke der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden. Diese erhielten die Vorgängerleistung, das Familiengeld, bisher erst ab dem 13. Monat der Haushaltsaufnahme, werden nun aber beim Kinderstartgeld vollständig gleichgestellt.

Gleichzeitig werden die bisher in Abs. 2 enthaltenen weiteren Ausnahmeregelungen entnommen und in Abs. 4 überführt. Die genannten weiteren Ausnahmeregelungen haben faktisch nur in den Fällen eine Berechtigung, in denen ein eigentlich berechtigter Elternteil seinen Kinderstartgeldanspruch aufgrund besonderer Umstände, z. B. aufgrund von Krankheit, nicht realisieren kann. In allen anderen Fällen besteht keine Lücke, die einen Rückgriff auf weitere Personen erforderlich macht, um die Leistung dem Kind zukommen zu lassen. Daher sind diese Fälle systematisch den Härtefällen zuzuordnen und sollen daher künftig dort verortet werden.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift überträgt die bisherige Härtefallregelung des Familiengeldes auf das Kinderstartgeld. Aus Gründen der Systematik werden – wie bereits dargestellt – die Fälle des bisherigen Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Abs. 4 integriert. So kann das Kinderstartgeld auch künftig, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils insbesondere an nächste Verwandte und deren Ehe- oder Lebenspartner (dies umfasst auch den Ehe- oder Lebenspartner eines Elternteils) oder Personen, bei denen derzeit ein Vaterschaftsverfahren läuft, ausbezahlt werden. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend, sondern bildet lediglich Regelbeispiele ab. Dies trägt der spezifischen Natur des Kinderstartgeldes Rechnung, das als einmalige Zahlung zum ersten Geburtstag des Kindes gewährt wird. Die Regelung soll Unbilligkeiten in den Fällen vermeiden, in denen eine der Anspruchsvoraussetzungen bei einem Elternteil ohne sein Verschulden zum Stichtag nicht erfüllt werden kann (insbesondere gemeinsamer Haushalt mit dem eigenen Kind oder Erziehung durch ihn selbst) und die „Lücke“ durch andere nahestehende, nach Art. 2 Abs. 1 zunächst nicht berechnigte Personen geschlossen wird. Auch in diesen Fällen soll die Leistung dem Kind zugutekommen.

Zu Abs. 6

Für nicht freizügigkeitsberechnigte Ausländerinnen und Ausländer wird klargestellt, dass die in Art. 2 Abs. 6 genannten Aufenthaltstitel zum Zeitpunkt des Stichtags „erster Geburtstag“ des Kindes vorliegen müssen.

Zu Abs. 7

Um insbesondere den Aufenthalt des Berechnigten und gegebenenfalls des Kindes in Bayern in einem möglichst schlanken Verfahren ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Berechnigten zu überprüfen, wird der Vollzugsbehörde eine Befugnis zur Verarbeitung der Meldedaten eingeräumt. Dies soll insbesondere in den Regelfällen (Bewilligung des Kinderstartgeldes mit dem Elterngeld, das heißt rund neun Monate vor Auszahlung der Leistung) der Vollzugsbehörde die Möglichkeit geben, den Verbleib der berechnigten Person in Bayern, insbesondere vor Auszahlung des Kinderstartgeldes, nochmals ohne zusätzliche Bürokratie für den Anspruchsteller überprüfen zu können. Komplizierte Rückabwicklungsfälle werden hierdurch vermieden. Die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 16 des Bundesmeldegesetzes (BMG) genannten Daten des Antragstellers und seines Kindes können gem. § 34a Abs. 1 BMG automatisiert abgerufen werden, da der Vollzugsbehörde ausreichend Auswahldaten gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 BMG vorliegen. Zudem erhält die Vollzugsbehörde nach § 139b Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) die Befugnis die Identifikationsnummer des Antragstellers und

seines Kindes nach § 139b AO zu verarbeiten. Die Verarbeitung der Identifikationsnummer für das Kinderstartgeld soll der Umsetzung des Once-Only-Prinzips dienen, welches eine einmalige Datenerhebung bei den Bürgerinnen und Bürgern vorsieht. Die Identifikationsnummer ermöglicht eine eindeutige Identifikation der Antragstellenden bzw. ihrer Kinder, was zur Entlastung der Bürger und Verwaltung beiträgt. Zudem kann durch Verarbeitung der Identifikationsnummer Missbrauch effektiver vorgebeugt werden (z. B. Doppelzahlungen).

Zu Art. 3

Das Kinderstartgeld beträgt für jedes Kind des Berechtigten, für das die Anspruchsvoraussetzungen zum ersten Geburtstag vorliegen, einmalig 3 000 €. Bei Mehrlingen wird die Zahlung entsprechend mehrfach geleistet.

Eine Erhöhung der Einzelleistung im Sinne einer „Mehrkindkomponente“ erfolgt zum Zwecke der Vereinfachung der Leistung nicht. Die bisherigen Vorgaben zu den Rangverhältnissen des BayFamGG sind daher entbehrlich.

Das Kinderstartgeld wird frühestens ab dem 13. Lebensmonat als Einmalzahlung geleistet. Es kann nur von einem Berechtigten bezogen werden, eine Aufspaltung der Leistung auf mehrere Berechtigte wird mit Blick auf einen einfachen Verwaltungsvollzug nicht vorgesehen.

Von einer Indexierung der Leistung für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, der aufgrund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist, soll künftig abgesehen werden. Vielmehr soll in diesen Fällen ein einheitlicher Leistungssatz unabhängig vom Aufenthaltsland des Kindes gelten. Dieser Ansatz trägt dazu bei, das Verfahren weiter zu straffen und effizienter zu gestalten. Die entsprechende gesetzliche Ermächtigung ist daher entbehrlich.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund geänderter Bezeichnung der Leistung.

Zu Nr. 5

Ein Wechsel der Berechtigten wie bisher bei der monatlichen Leistung Familiengeld ist mit Blick auf die spezifische Natur des Kinderstartgelds als Einmalzahlung nicht möglich. Der bisherige Art. 5 Abs. 2 BayFamGG wird daher nicht in das BayKiStaG übernommen. Es wird zudem deklaratorisch klargestellt, dass die Bestimmung des Berechtigten nur durch alle Sorgeberechtigten gemeinsam widerrufen werden kann.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassung, insbesondere zur Umschreibung in Kinderstartgeldgesetz. Beim Kinderstartgeld wird auf die Antragsfiktion gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFamGG verzichtet, um das Verfahren des Elterngeldes und des Kinderstartgeldes deutlicher voneinander zu trennen. Die Einführung eines eigenständigen Antragsverfahrens für alle Eltern beseitigt Missverständnisse, da einige Eltern bislang annahmen, dass sie ohne Elterngeld auch kein Familiengeld erhalten könnten. Diese Umstellung soll die Transparenz für alle Beteiligten erhöhen und Klarheit schaffen. Im Übrigen erhöht sie die Wahrnehmbarkeit dieser Landesleistung.

Zu Buchst. b

Zu Abs. 2

Regelung zur Antragsfrist nach Leistungsbeginn. Die Beantragung des Kinderstartgeldes soll bis zum Ablauf des 18. Lebensmonat möglich sein, um das Risiko, dass Anträge allein aufgrund einer Fristüberschreitung abgelehnt werden müssen, zu reduzieren. Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dabei zum Stichtag „erster Geburtstag“ vorgelegen haben. Eine Begrenzung der Antragstellung ist aus haushalterischen Gründen und Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

Zu Abs. 3

Der Antrag auf Kinderstartgeld kann – im Interesse der Eltern – zeitgleich mit dem Elterngeldantrag, d. h. ab Geburt des Kindes, gestellt werden.

Zu Abs. 4

Folgeänderung aufgrund Streichung der Antragsfiktion.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben (§ 86a des Sozialgerichtsgesetzes – SGG).

Zu Nr. 8

Zu Abs. 1 und 2

Übergangsregelung, durch die ein gerechter Ausgleich der Interessen der Eltern von Kleinkindern an der bestehenden Rechtslage und dem Änderungsinteresse des Gesetzgebers hergestellt werden soll. Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren werden, soll es das Kinderstartgeld geben. Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2025 geboren wurden, soll es noch das Familiengeld bis zu 24 Monate geben.

Mit der Gesetzänderung bezweckt der Gesetzgeber die Anpassung der Leistungen für junge Familien an die aktuellen gesellschaftlichen und finanziellen Herausforderungen. Eltern erhalten weiterhin eine Unterstützungsleistung, diese allerdings vereinfacht und entbürokratisiert. Der Gesetzgeber kann jederzeit das Recht für die Zukunft ändern. Dies vor allem dann, wenn er nicht in bereits abgeschlossene Sachverhalte eingreift. Mit dem Stichtag 1. Januar 2025 wird sichergestellt, dass mit der Gesetzänderung gerade kein bereits entstandener Anspruch auf Familiengeld rückwirkend entzogen wird. Der Anspruch auf Familiengeld entsteht mit Beginn des 13. Lebensmonats, für ab 1. Januar 2025 geborene Kinder daher frühestens zum 1. Januar 2026. Zu diesem Zeitpunkt hat das Kinderstartgeldgesetz samt hiesiger Übergangsregelung das Familiengeldgesetz nahtlos abgelöst.

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig über die Neuausrichtung informiert, beispielsweise über eine Pressemitteilung der Staatsregierung vom 12. November 2024.

Anträge auf eine gesetzliche Leistung sollen erst ab dem Zeitpunkt möglich sein, zu dem das Gesetz in Kraft getreten ist. Daher sind Anträge vor Inkrafttreten des Gesetzes unbeachtlich.

Zu Abs. 3

Anträge auf Familiengeld aufgrund Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFamGG gehen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Leere und sind unbeachtlich.

Zu § 2

Die Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld werden gestrichen. Da für einkommensschwache Familien eine (vollständige) Übernahme der Kinderbetreuungskosten aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfolgen kann, ist die praktische Bedeutung des Krippengeldes deutlich reduziert. Das Bayerische Kinderstartgeld soll daher maßgeblich auf den Vorgaben des Bayerischen Familiengeldes aufbauen. Es wird einkommensunabhängig geleistet.

Auch das Kinderstartgeld kann selbstverständlich genutzt werden, um – soweit keine (vollständige) Übernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt – die Kosten einer außerfamiliären Kinderbetreuung zu decken.

Die Regelungen des Art. 29 Abs. 2 BayKiBiG zur Zuständigkeit, des Art. 30 Abs. 3 BayKiBiG betreffend die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und Art. 33 Abs. 2 BayKiBiG zu den Ordnungswidrigkeiten werden im Hinblick auf den Wegfall des Art. 23a BayKiBiG ebenfalls aufgehoben.

Für vor dem 1. Januar 2025 geborene Kinder gelten die bisherigen Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld weiter.

Zu § 3

§ 63a wird aufgehoben. Die Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des Kinderstartgeldgesetzes wird in die AVSG übertragen.

Zu § 4

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayFamGG. Für vor dem 1. Januar 2025 geborene Kinder gelten bei Wohnsitz im EU-Ausland weiterhin die Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayFamGG i. V. m. § 102 AVSG. § 102 AVSG wird neu mit der Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des Kinderstartgeldgesetzes belegt. Der Vollzug des Bayerischen Kinderstartgeldes wird dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) übertragen. Dieses hat bereits durch die Betreuung der Vorgängerleistungen entsprechende Erfahrungen.

Zu § 5

Folgeänderung aufgrund der Umschreibung des BayFamGG in ein BayKiStaG sowie zur Streichung der Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld. Für vor dem 1. Januar 2025 geborene Kinder gelten die bisherigen Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld und zum Bayerischen Familiengeld weiter. Dies betrifft auch die Vertretungsregelung des ZBFS vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Dezember 2025. Die Auszahlung der Leistung soll ab 1. Januar 2026 erfolgen. Der zeitliche Vorlauf ist erforderlich, um die für Januar 2026 anstehenden Fälle rechtzeitig entsprechend prüfen und verbescheiden zu können.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes
(Drs. 19/7432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird nach Art. 2 Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) Hat ein Soldat der Bundeswehr seit nicht mehr als drei Jahren vor dem nach Abs. 1 maßgeblichen Zeitpunkt keinen Standort im Inland, gilt der letzte Standort im Inland als Hauptwohnung und als Ort des gemeinsamen Haushalts des Soldaten und des Kindes.“

2. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und nach der Angabe „Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „(SGB X)“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Über die Gewährung von Kinderstartgeld kann vor Vollendung des ersten Lebensjahres unter dem Vorbehalt der Rückforderung entschieden werden. ²Soweit die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nicht vorliegen, hat die zuständige Behörde den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben. ³Die zuständige Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit nach Satz 2 rechtfertigen. ⁴Wurde das Kinderstartgeld bereits ausbezahlt, gelten § 45 Abs. 2 und § 50 SGB X entsprechend.“

3. Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 8 und 9.

Begründung:**Zu Art. 2 Abs. 8**

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Angehörige der Bundeswehr, die im Dienste der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend im Ausland stationiert sind, nicht schlechtergestellt sind. Dies trägt insbesondere dazu bei, die Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber zu erhöhen. Die Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund einer zunehmenden dauerhaften Bundeswehrpräsenz in den baltischen Staaten erforderlich. Die Begrenzung auf drei Jahre dient dazu, den Bezug zum Freistaat Bayern zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Kinderstartgeld grundsätzlich weiterhin als Leistung für Landeskinder vergeben wird.

Es ist nicht die Hauptwohnung in Bayern, sondern der letzte Standort entsprechend § 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Bayern maßgeblich. Dadurch soll verhindert werden, dass ein durch dienstliche Auslandsverwendung bedingter fehlender Aufenthalt in Bayern zum Verlust des Anspruchs auf Kinderstartgeld führt. Ebenso soll – soweit ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind im Einsatzland weiter besteht – der gemeinsame Haushalt in Bayern fingiert werden.

Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 1

Die Regelung konkretisiert die Vorgaben für das Verwaltungsverfahren. So wird nun noch gesetzlich verankert, dass – bei entsprechend frühzeitiger Antragstellung – über die Gewährung des Kinderstartgelds grundsätzlich vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes unter dem Vorbehalt einer Rückforderung entschieden wird. Dies trägt einerseits dem Bedürfnis der Eltern nach Planungssicherheit Rechnung, andererseits wird zum Schutz öffentlicher Mittel ein spezialgesetzlicher Rückforderungsvorbehalt eingefügt, für den Fall, dass die Voraussetzung entgegen der ursprünglichen Erklärung der Eltern zum Stichtag 1. Geburtstag doch nicht vorliegen.

Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 2

Sofern sich herausstellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes für das Kinderstartgeld nicht (mehr) vorliegen, hat die zuständige Behörde den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben. Dies stellt sicher, dass unrechtmäßige Inanspruchnahmen des Kinderstartgelds nachträglich korrigiert werden können. Die Regelung entspricht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dient der Sicherung eines effektiven Mitteleinsatzes.

Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 3

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids ist zeitlich begrenzt. Sie muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen erfolgen, die die Rücknahme des Verwaltungsakts für die Vergangenheit rechtfertigen. Hierdurch erhalten die betroffenen Personen Rechtssicherheit (Prinzip der Verhältnismäßigkeit). Die Regelung orientiert sich an § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X und stellt sicher, dass Rücknahmen zügig erfolgen.

Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 4

Für den Fall, dass das Kinderstartgeld bereits ausgezahlt wurde, wird klargestellt, dass die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und des § 50 SGB X entsprechend gelten. Damit wird ein Gleichlauf mit den allgemeinen Vorschriften des Sozialverwaltungsverfahrensrechts hergestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass berechnete Vertrauensinteressen der Leistungsberechtigten im Rahmen einer Rückforderung angemessen berücksichtigt werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes

**hier: Neues Kinderstartgeld unbürokratisch gestalten – Antrag im Antrag beibehalten
(Drs. 19/7432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 6 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Familiengeld“ jeweils durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.“

Begründung:

Das bisherige unbürokratische Verfahren zur Beantragung von Familiengeld soll auch beim Kinderstartgeld beibehalten werden. Ein Antrag auf Elterngeld war bisher ausreichend, um automatisch auch das Familiengeld mit zu beantragen. Im Sinne der Entbürokratisierung und einer serviceorientierten Verwaltung sollten Leistungen im Sozialbereich generell möglichst mit geringem Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger gestaltet sein. Deshalb sollte bei der Einführung eines Kinderstartgeldes bzw. der Modifizierung des bisherigen Familiengeldes auf eine für die Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin möglichst einfache Beantragung geachtet werden. Es sollte wie bei der bisherigen Landesleistung Familiengeld direkt gemeinsam im Elterngeldantrag erledigt und damit der Antrag im Antrag beibehalten werden können.

Dies spart laut Aussage des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nicht nur bis zu 100 000 separate Anträge im Jahr, sondern ist vor allem aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger unkompliziert und verhindert, dass Berechtigte das Kinderstartgeld nicht in Anspruch nehmen, nur weil sie nicht über den zusätzlich nötigen Antrag Bescheid wissen.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes
hier: Sichere Nächte für Igel und Co – Einsatzzeiten von Mährobotern begrenzen

A) Problem

In den letzten Jahren häufen sich Berichte über Verletzungen und Todesfälle bei nachtaktiven Wirbeltieren, insbesondere Igeln, durch den Einsatz von automatisierten Mährobotern in den Abend- und Nachtstunden. Diese Geräte erkennen Tiere häufig nicht als Hindernisse und können erhebliche Verletzungen verursachen. Besonders betroffen sind Arten, die bereits durch Lebensraumverlust und Klimawandel unter Druck stehen. Der Einsatz solcher Geräte in der Dämmerung oder Dunkelheit stellt somit eine vermeidbare Gefährdung der heimischen Biodiversität dar.

B) Lösung

Zur Vermeidung dieser Gefährdung wird das Mähen von nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen nach Einbruch der Dämmerung oder bei Dunkelheit untersagt, sofern dadurch nachtaktive Wirbeltiere erheblich beeinträchtigt oder getötet werden können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die neue Regelung können beim Vollzug Kosten für den Staat entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

§ 1

Nach Art. 11b des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Art. 11c eingefügt:

„Art. 11c

Einschränkungen beim Mähen von nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen

Das Mähen von nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen ist in der Zeit zwischen Einbruch der Dämmerung und Sonnenaufgang unzulässig, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, durch die Schmerzen, Leiden oder Schäden von Wirbeltieren verhindert werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Die nächtliche Aktivität vieler heimischer Wirbeltierarten – insbesondere Igel, Amphibien, Fledermäuse und Kleinsäuger – macht sie besonders anfällig für Verletzungen durch Mähgeräte, die in der Dunkelheit betrieben werden. Mähroboter, die autonom und oft ohne ausreichende Sensorik zur Tiererkennung arbeiten, stellen dabei ein besonderes Risiko dar.

Eine zeitliche Einschränkung der Mahd auf den Tageszeitraum ist ein wirksamer Beitrag zum Schutz der heimischen Biodiversität und zur Vermeidung von Tierleid. Es verhindert nicht nur direkte Verletzungen, sondern reduziert auch die Störung sensibler Lebensräume in den Ruhezeiten der Tiere. Die vorgeschlagene Regelung schafft Rechtssicherheit und kann effektiv durch die unteren Naturschutzbehörden kontrolliert werden.

Alternativ können aber auch andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, beispielsweise können die Mähgeräte bereits Igelschutzmaßnahmen vorsehen.

Die Maßnahme ist einfach umzusetzen und sensibilisiert zugleich für den respektvollen Umgang mit der Natur im unmittelbaren Lebensumfeld.

Darüber hinaus stärkt die Regelung die Umsetzung bestehender europäischer und nationaler Artenschutzvorgaben und unterstützt die Ziele der Bayerischen Biodiversitätsstrategie.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

**Europäische Grenz- und Küstenwache – Aktualisierung der EU-Vorschriften
21.08.2025 - 27.11.2025**

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 33. Sitzung am 13. Oktober 2025 im Wege der 2. Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die [Verordnung \(EU\) 2019/1896](#) (EBCG-Verordnung) übertrug der Europäischen Grenz- und Küstenwache (Frontex oder die Agentur) eine Vielzahl von Aufgaben in den Bereichen Grenzmanagement und Rückführungen. Frontex unterstützt die EU-Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der EU-Außengrenzen und bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die kein Recht auf Aufenthalt in der EU haben.

Zu diesem Zweck wurden Frontex durch die EBCG-Verordnung umfangreiche personelle und technische Ressourcen (z. B. Streifenwagen, Drohnen, Schiffe) zur Verfügung gestellt, um die Bewältigung des Migrationsdrucks und potenzieller Sicherheitsbedrohungen in der gesamten EU zu erleichtern. Zudem wurden ein mehrjähriger strategischer Politikzyklus für das integrierte Grenzmanagement in Europa, Anforderungen für eine integrierte Kapazitätsplanung in der EU sowie Anforderungen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Agentur und den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt. Auch stärkte die EBCG-Verordnung die Bestimmungen über die Zusammenarbeit von Frontex mit Drittländern und ermöglichte den Einsatz des ständigen Korps, den Informationsaustausch und Erleichterungen im Bereich der Rückkehr. Sie verbesserte zudem die Governance, Rechenschaftspflicht und externe Aufsicht der Agentur. Die öffentliche Konsultation soll nun zu der laufenden Folgenabschätzung beitragen, die die mögliche Überarbeitung der EBCG-Verordnung unterstützt.



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Die Migrationswende hinsichtlich Syriens umsetzen – Die weitere Aufnahme stoppen und die Rückkehr vorantreiben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung sowie im Bundesrat dafür einzusetzen,

1. durch eine vollständige Kehrtwende in der Anerkennungs- und Aufnahmepraxis den fortgesetzten Zustrom von Syrern nach Deutschland zu beenden und die Rückführung der nunmehr nicht mehr schutzberechtigten syrischen Staatsbürger nach Syrien in die Wege zu leiten.
2. die Schutztitel der bislang als Flüchtlinge bzw. als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Syrer gemäß der zwingenden Vorgabe des § 73 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 Asylgesetz (AsylG) (vorbehaltlich des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylG) zu widerrufen, da mit dem Ende des Assad-Regimes sowie der auf dessen Sturz zielenden Kampfhandlungen die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nicht mehr vorliegen.
3. die Anerkennungspraxis gegenüber syrischen Asylbewerbern im Lichte der neuen Lage in Syrien dahingehend zu ändern, dass weder Flüchtlingsstatus noch subsidiärer Schutz gewährt wird.
4. die Visaerteilung für den Familiennachzug zu Syrern auch über die geplante Aussetzung des Nachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten hinaus einzustellen, da deren Schutzstatus generell zu widerrufen und ihr regulärer Aufenthalt in Deutschland als Voraussetzung des Familiennachzugs damit hinfällig ist.
5. die Einbürgerung von Syrern mit Flüchtlings- und subsidiärem Schutzstatus in Absprache mit den Bundesländern umgehend zu stoppen, da dieser Schutzstatus zu widerrufen und ihr regulärer Aufenthalt in Deutschland als Voraussetzung der Einbürgerung damit hinfällig ist.
6. sowohl bilateral als auch im Verbund der EU-Mitgliedstaaten mit der neuen syrischen Regierung deren Kooperation bei der Rückkehr von syrischen Staatsangehörigen aus Europa nach Syrien zu verabreden. Hierbei ist die künftige Gewährung von Geldern für den Wiederaufbau an die Bereitschaft zur Wiederaufnahme der eigenen Staatsbürger zu koppeln.
7. eine Informations- und Werbekampagne für die freiwillige Rückkehr nach Syrien aufzulegen, welche auch die Möglichkeiten der Rückkehrförderung aufzeigt, um eine möglichst hohe Zahl an Syrern zeitnah zur freiwilligen Rückkehr zu bewegen.
8. sicherzustellen, dass die mögliche Flucht einzelner Gruppen (wie etwa von als Gefolgsleute der Assad-Regierung angesehenen Minderheiten, insbesondere der Alawiten und Christen) als Folge der neuen Lage in Syrien ausschließlich durch Aufnahme in den angrenzenden Staaten der Region bewältigt wird, und die betroffenen Nachbarstaaten Syriens hierbei zu unterstützen.

Begründung:

Die seit Dezember 2024 bestehende neue Lage in Syrien erfordert eine grundlegende Änderung der Aufnahme- und Anerkennungspraxis gegenüber syrischen Asylbewerbern. Gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 S. 1 AsylG sind die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der subsidiäre Schutzstatus zwingend zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Mit dem Sturz der Assad-Regierung ist eine drohende individuelle Verfolgung durch das Regime bei der Rückkehr nach Syrien als Fluchtgrund entfallen. Diese Veränderung ist auch, wie es § 73 Abs. 1 S. 3 AsylG verlangt, erheblich und nicht nur vorübergehend, da eine Wiederkehr der Assad-Regierung angesichts der neuen Machtverhältnisse in Syrien ausgeschlossen ist.

Gleichfalls sind die Gründe für die Zuerkennung subsidiären Schutzes aufgrund einer bürgerkriegsbedingten Gefahr für Leib und Leben in Syrien nicht mehr gegeben. Dies hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster bereits in einem Urteil vom Juli 2024 (Az. 14 A 2847/19.A) noch zu Zeiten der Assad-Herrschaft festgestellt – und erst recht gilt dies im Lichte der neuen Lage.

Die internationale Gemeinschaft gewährt der neuen Regierung einen Vertrauensvorschuss, um den Weg zu stabilen und auch materiell verbesserten Lebensverhältnissen in Syrien zu unterstützen. So haben sowohl die USA als auch die EU ihre Sanktionen gegen das Land aufgehoben und Deutschland hat seine Botschaft in Syrien wiedereröffnet.

Jedoch hat es die Bundesregierung bislang unterlassen, aus der neuen Lage die gebotenen asylpolitischen Konsequenzen zu ziehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) trifft seit dem Sturz der Assad-Regierung keine Sachentscheidungen über die Asylanträge von Syrern mehr und hat lediglich deren Anhörung wiederaufgenommen. Dieser Verzögerungspraxis hat nunmehr das Verwaltungsgericht Karlsruhe Einhalt geboten, indem es das BAMF verurteilte, über Asylanträge von Syrern wieder in der Sache zu entscheiden, da ein Verzögerungsgrund in Form einer ungewissen Lage in Syrien angesichts einer stabilen Regierung, welche die Kontrolle über weite Teile des Landes ausübt, nicht mehr besteht.

Aus dieser Lagebeurteilung folgt auch die Notwendigkeit, endlich der zwingenden Vorgabe des § 73 AsylG Folge zu leisten und großflächig Verfahren zum Widerruf der an Syrer erteilten Schutztitel einzuleiten, da mit der neuen stabilen Situation in Syrien der Fluchtgrund entfallen ist.

Derzeit halten sich 720 000 schutzsuchende Syrer in Deutschland auf, von denen 321 000 Flüchtlingsschutz und 329 000 subsidiären Schutz erhalten haben. Da sich also hunderttausende Widerrufsverfahren abzeichnen, die erhebliche Ressourcen in Anspruch nehmen werden, ist hiermit unverzüglich zu beginnen, auch um eine weitere Aufenthaltsverfestigung trotz Entfallen des Fluchtgrundes zu vermeiden.

Auch Verfahren und Ansprüche, die von einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland abhängen, sind der neuen Lage anzupassen. Das gilt insbesondere für den Familiennachzug und für Einbürgerungen, für welche mit dem absehbaren Wegfall des Schutzstatus keine Grundlage mehr besteht.

Der Umgang mit den Syrern entscheidet mit darüber, ob die illegale Massenzuwanderung seit 2015 noch revidiert werden kann oder ob sie infolge der stetig zunehmenden Zahl von Einbürgerungen unumkehrbar wird. Im Jahr 2023 wurden bereits 75 000 Syrer eingebürgert und im vergangenen Jahr mit den seit Mitte 2024 geltenden nochmals aufgeweichten Voraussetzungen waren es 83 000. Diese Einbürgerungen stehen in klarem Widerspruch zu dem Prinzip, dass Asyl nur Zuflucht auf Zeit bis zum Wegfall des Fluchtgrundes bieten soll.

Das Ende der Massenzuwanderung von Syrern und die vorzugsweise freiwillige Rückkehr der nun nicht mehr Schutzbedürftigen in ihre Heimat würde nicht nur die Staatsfinanzen, sondern auch den Wohnungsmarkt sowie das Bildungs- und das Gesundheitssystem enorm entlasten. Die Rückführung von Gefährdern und Straftätern stärkt zudem die Innere Sicherheit. Eine am Allgemeinwohl orientierte Politik ist daher verpflichtet, die hierzu notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Keine Zentralisierung des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene gegen Bestrebungen einzusetzen, den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu zentralisieren.

Begründung:

Es gibt derzeit Bestrebungen, den gesamten Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu zentralisieren.

Auch wenn dieser Vorschlag auf den ersten Blick pragmatisch und entbürokratisierend erscheinen mag, bestehen folgende tiefgreifende Bedenken:

Zunächst würden durch eine derartige Zentralisierung die Länder ihre Mitwirkungsmöglichkeiten im Bereich des nicht-öffentlichen Datenschutzes vollständig an den Bund abgeben.

Zudem würden aufgrund des Sitzes der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn auch entsprechende Klagen von Privatpersonen und Unternehmen dann ausschließlich vor dem Verwaltungsgericht Köln stattfinden. Die bayerische Gerichtsbarkeit könnte sich in die praxisgerechte Fortentwicklung des Datenschutzes nicht mehr einbringen. Zudem wären entsprechend lange An- und Abreisezeiten für den Parteiverkehr nötig, was das Ziel eines effektiven Rechtsschutzes konterkariert.

Daher hat sich der bisherige Status quo, der die Zuständigkeit für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich in der Hand der Länder belässt und damit auch Ausdruck unserer föderalen Staatsverfassung ist, bewährt. Gerade kleine und mittlere Unternehmen, die den Großteil der Wirtschaft ausmachen, schätzen die kurzen Wege und das Verständnis für regionale Besonderheiten. Außerdem führt die bisherige Lösung zu einem Wettbewerb zwischen den Ländern, der im Sinne des Föderalismus ausdrücklich zu begrüßen ist.

Für den Freistaat leistet das zuständige Landesamt für Datenschutzaufsicht heute schon eine hervorragende Arbeit, insbesondere gelingt ihm die Balance zwischen der Datenschutzaufsicht und der Förderung des Wirtschaftsstandorts Bayern mit seinen Unternehmen, auch vielen aus dem datenschutzrechtlich anspruchsvollen internationalen Technologiebereich. Ziel ist es, das Landesamt für Datenschutzaufsicht in Zukunft weiterhin personell sowie sachlich zu stärken, um einen pragmatischen Datenschutz für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Freistaat zu gewährleisten.